



Rechte - Pflichten

Gleiches Recht für beide

Ehe
Eingetragene
Partnerschaft
Lebensgemeinschaft



LAND
SALZBURG

Informationen über Ihre Rechte



Es ist für alle von Interesse, die Rechte und Pflichten der unterschiedlichen Lebensformen zu kennen. Mit der Ehe für gleichgeschlechtliche Partnerschaften treten nun wesentliche Neuerungen in Kraft.

Wir haben die Freiheit zu wählen, wie wir unsere Partnerschaft gestalten und in welcher Form wir zusammenleben möchten. Dabei ist vielen Menschen nicht bewusst, welche rechtlichen Unterschiede es zwischen einer Lebensgemeinschaft, einer eingetragenen Partnerschaft und der Ehe gibt. Seit 2019 stehen diese sowohl gleich- als auch verschiedenen-geschlechtlichen Paaren offen.

- Beratung in den Bezirken:
Die Beratung ist vertraulich, kostenlos und erfolgt auf Wunsch auch anonym.
- Rechtsberatungshotline:
Kostenlose Beratung jeden Dienstag und Donnerstag von 14.30 - 16.30 Uhr,
Tel. +43 662 8042-3233

Am wichtigsten bleibt jedoch die Entscheidung, wen man als Lebenspartnerin oder Lebenspartner wählt. Ich wünsche Ihnen eine Beziehung, die Sie glücklich macht und in der Sie das Gefühl der Verbundenheit erleben.

Mag.^a (FH) Andrea Klambauer
Landesrätin für Wohnen, Kinderbetreuung,
Wissenschaft, Integration, Frauen, Jugend,
Generationen, Familien, Erwachsenenbildung
und öffentliche Bibliotheken

Rechtlicher Hinweis, Haftungsausschluss

Das Land Salzburg übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhaltes, insbesondere wird keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen, übernommen. Eine Haftung der Autorinnen aus dem Inhalt dieses Werkes ist gleichfalls ausgeschlossen.

Impressum: Medieninhaberin: Land Salzburg | Herausgeberin: Abteilung Kultur, Bildung und Gesellschaft, Referat Frauen, Diversität, Chancengleichheit vertreten durch Mag.^a DSA Karoline Brandauer MiM | Text: a.o.Univ.Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ulrike Aichhorn | Redaktion: Mag.^a Eva Heistracher, Mag.^a Marianne Kamberhuber | 5020 Salzburg, Michael-Pacher-Straße 28, www.salzburg.gv.at/frauen | Grafik und Gestaltung: die fliegenden fische werbeagentur, Landesmedienzentrum Grafik | Foto: Adobe Stock, pixabay, Leo Neumayr | Druck: Hausdruckerei Land Salzburg, 5020 Salzburg, Kaigasse 2 | August 2020 neu bearbeitete Auflage, Ausgabe 6



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei Land Salzburg UW-Nr. 1271

Ehe	6
1. Gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe	7
2. Familienname	9
2.1 Beibehaltung der bisherigen Familiennamen	9
2.2 Gemeinsamer Familienname bzw. gemeinsamer Familiendoppelname	9
2.3 Gemeinsamer Familienname und Doppelname	10
2.4 Anpassung des Namens an das Geschlecht	10
3. „Hausfrauenehe“ oder „Hausmännerehe“	10
3.1 Unterhaltsanspruch für die Vollhausfrau oder den Vollhausmann	10
3.2 Kranken- und Sozialversicherung	12
3.3 Unterhalt für die erwerbstätige Ehefrau o.d. erwerbstätigen Ehemann	14
4. Vermögen und Schulden	14
4.1 Vermögen und Schulden bei aufrechter Ehe	14
4.2 Vermögen und Schulden im Fall der Ehescheidung	14
5. Ehe in der Krise	16
5.1 Mediation	16
6. Ehescheidung	17
6.1 Scheidung wegen Verschuldens (schwere Eheverfehlungen)	17
6.2 Scheidung aus anderen Gründen	17
6.3 Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft nach § 55 EheG	18
6.3.1 Witwen- oder Witwerpension bei einer Scheidung nach § 55 EheG mit Verschuldensantrag	19
6.4 Einvernehmliche Scheidung nach § 55a EheG	20
6.5 Kosten einer Scheidung (Stand 2020)	22
7. Scheidungsfolgen	23
7.1 Nachehelicher Unterhalt	23
7.2 Eheliche Vermögens- und Schuldenteilung bei der Scheidung	25
7.3 Familienname nach der Scheidung	25
7.4 Krankenversicherung nach der Scheidung	25
7.5 Witwen- bzw. Witwerpension	26
Eingetragene Partnerschaft	28
1. Begründung einer eingetragenen Partnerschaft	29
2. Gleiche Rechte und Pflichten in der eingetragenen Partnerschaft	29
3. Familienname	30
4. Unterhalt	31
5. Mitversicherung der haushaltsführenden Person	32
6. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft	32
6.1 Auflösung wegen Verschuldens (schwere Verfehlungen)	32
6.2 Auflösung wegen Zerrüttung aufgrund anderer Gründe	33
6.3 Auflösung wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft	33
6.4 Einvernehmliche Auflösung	34
6.5 Auflösung wegen Willensmängeln	34
6.6 Kosten einer gerichtlichen Auflösung (Stand 2020)	35

7. Rechtliche Folgen der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft	36
7.1 Unterhalt	36
7.2 Aufteilung des Gebrauchsvermögens, der Ersparnisse und der Schulden	37
7.2.1 Aufteilung der partnerschaftlichen Wohnung	37
7.2.2 Schulden	38
7.3 Name nach gerichtlicher Auflösung	38
7.4 Krankenversicherung	38
7.5 Witwen- bzw. Witwerpension	40

Lebensgemeinschaft	42
1. Definition	43
2. Kein Unterhaltsanspruch	43
3. Mitarbeit im Unternehmen der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten	44
4. Krankenversicherung - Mitversicherung in der Lebensgemeinschaft	44
5. Gemeinsames Wohnen	45
5.1 Untermiete	45
5.2 Mitmiete in der Lebensgemeinschaft	45
5.3 Eintrittsrecht in den Mietvertrag im Todesfall	46
5.4 Wohnungseigentum	46
6. Gemeinsame Schulden	47
7. Erbrecht und Alterssicherung	48
8. Ende einer Lebensgemeinschaft	49
8.1 Auflösung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts	49
8.2 Partnerschaftsverträge	50

Kinder in einer Familie	52
1. Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind	53
2. Familienname des Kindes	53
3. Obsorge	55
4. Kinder von gleichgeschlechtlichen Paaren	57
5. Kindesunterhalt	57
5.1 Unterhalt bei Doppelresidenz	59
5.2 Sonderbedarf	59
6. Recht auf persönliche Kontakte	60
7. Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind	61
8. Besuchsmittler, Besuchsbegleitung	63

Gewalt in der Beziehung	65
Wichtige Adressen	67
Weitere Informationen	76

Ehe



Bild: Andreas Wohlfahrt, Pxabay



Bild: cm_dasilva auf Pxabay

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4. Dezember 2017 jene gesetzlichen Regelungen aufgehoben, die gleichgeschlechtlichen Paaren den Zugang zur Ehe verwehrten. Der Gerichtshof begründete diesen Schritt mit dem Diskriminierungsverbot des Gleichheitsgrundsatzes. Die Aufhebung trat mit Ablauf des 31. Dezember 2018 in Kraft. Gleichzeitig steht seitdem die eingetragene Partnerschaft auch verschiedengeschlechtlichen Paaren offen.

1. Gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe

Das österreichische Recht bestimmt, dass in der Ehe der Gleichberechtigungsgrundsatz gilt. Eheleute haben also grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten, sowohl zueinander als auch in Beziehung zu ihren Kindern.

An gemeinsamen Ehepflichten kennt das Gesetz z.B.:

- das gemeinsame Wohnen,
- die Treue und die anständige Begegnung,
- den gegenseitigen Beistand sowie
- die zumutbare und nach den Lebensverhältnissen des Ehepaars übliche Mitwirkungspflicht im Erwerb der oder des anderen.

Sind die Eheleute in gleichem Ausmaß berufstätig, müssen sie einerseits ihren Einkommen entsprechend zur Deckung der gemeinsamen Lebensbedürfnisse beitragen und andererseits auch beide an der Haushaltsführung mitwirken. Aber auch wenn beispielsweise nur ein Ehepartner berufstätig ist und sich der nicht erwerbstätige Ehepartner um Haushalt und Familie kümmert, hat die berufstätige Person die Pflicht, im Haushalt mitzuhelfen (Gleichbeteiligungsgrundsatz).

Diese und weitere Pflichten, z.B. die Unterhaltspflicht, können grundsätzlich einvernehmlich gestaltet werden, das heißt, das Ehepaar kann sie gemeinsam abändern. So kann man etwa aus beruflichen Gründen die Ehepflicht des gemeinsamen Wohnens abändern und sich beispielsweise darauf einigen, von Montag bis Freitag getrennt zu wohnen. Derartige Vereinbarungen müssen aber innerhalb der Grenzen der Wesenselemente einer Ehe liegen, man kann also nicht alle ehelichen Pflichten streichen.

Kommentar

Gehört die eheliche Wohnung nur einer Person, so hat der nicht verfügbare Teil, der an der Wohnung ein dringendes Wohnbedürfnis hat, einen Schutz auf Erhaltung der Wohnmöglichkeit. Der verfügbare Teil hat alles zu unterlassen bzw. vorzukehren, damit die Wohnung nicht verloren wird.

Grundsätzlich sind die ehelichen Pflichten gemeinsam und einvernehmlich abzuändern. Ein Ehepartner kann aber auch alleine von einer bisher einvernehmlichen Gestaltung der Ehe abgehen, z.B. von einer in der Vergangenheit vereinbarten Rollenverteilung, wenn es aus persönlichen Gründen wichtig ist.

Kommentar

In der Ehe hat man grundsätzlich eine Mitwirkungspflicht im Erwerb der oder des anderen, wenn dies zumutbar und nach den Lebensverhältnissen des Ehepartners üblich ist. Ein Ehepartner muss also nicht seinen Beruf aufgeben, um im Unternehmen des anderen Ehepartners mitzuarbeiten.

Wer im Erwerb der oder des anderen mitwirkt, hat einen Anspruch auf angemessene Abgeltung. In aufrechter Ehe wird dieser Anspruch kaum geltend gemacht, er kann aber bei einer Scheidung eine Rolle spielen. Die Höhe des Abgeltungsanspruchs richtet sich nach Art und Dauer der Leistungen. Hier sind die gesamten

Lebensverhältnisse und auch die gewährten Unterhaltsleistungen angemessen zu berücksichtigen. Es besteht kein ziffernmäßig bestimmter Anspruch auf Vergütung für geleistete Arbeitszeit, sondern eine Art Gewinnbeteiligungsanspruch.

Der Anspruch auf Abgeltung verjährt innerhalb von sechs Jahren und kann somit rückwirkend für die letzten sechs Jahre geltend gemacht werden.

Tip

Da der Abgeltungsanspruch nur für die letzten sechs Jahre geltend gemacht werden kann und zudem nur eine Art Gewinnbeteiligungsanspruch besteht, nicht aber Anspruch auf z.B. kollektivvertragliche Entlohnung, sollte man im Fall der Mitarbeit von Anfang an auf einer finanziellen Absicherung bestehen, um im Scheidungsfall kein böses Erwachen zu erleben. So hat etwa der Abschluss eines Dienstvertrages zudem noch die Vorteile einer eigenen Sozial- und Pensionsversicherung, Kündigungsentschädigung und Abfertigung.

2. Familienname

Seit 2013 gibt es ein neues Namensrecht. Die neuen Bestimmungen gelten für Ehen, die nach dem 31.3.2013 geschlossen sowie für Kinder, die nach dem 31.3.2013 geboren bzw. adoptiert wurden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Namen werden nicht automatisch geändert. Zuständig für alle namensrechtlichen Erklärungen ist das Standesamt. Das Ehepaar sowie deren Kinder können den „alten“ Namen entsprechend dem neuen Namensrecht ändern.

Es gilt der Grundsatz, dass das Ehepaar einen gemeinsamen Familiennamen führen soll, es besteht aber keine Pflicht dazu.

2.1 Beibehaltung der bisherigen Familiennamen

Wird kein gemeinsamer Familienname bestimmt, behält jede Person automatisch ihren bisherigen Familiennamen. Als Name für das Kind kann in diesem Fall der Name eines Elternteils bestimmt werden, auch ein Doppelname ist möglich. Wird kein Name für das Kind bestimmt, erhält es ex lege den Namen der Mutter, auch wenn dieser ein Doppelname ist.

2.2 Gemeinsamer Familienname bzw. gemeinsamer Familiendoppelname

Will das Ehepaar einen gemeinsamen Familiennamen führen, dann kann es dazu einen ihrer Namen bestimmen oder aus beiden Namen einen Familiendoppelnamen bilden. Die Kinder führen dann diesen gewählten Familien(doppel)namen.

Haben die Verlobten einen Namen, der sich aus mehreren Teilen zusammensetzt (entweder voneinander getrennt oder durch einen Bindestrich verbunden) können sie entweder den gesamten Namen oder auch nur dessen Teile in beliebiger Reihenfolge verwenden. Sie können auch einen aus den Familiennamen beider gebildeten Doppelnamen zum gemeinsamen Familiendoppelnamen bestimmen. Auch die Kinder führen dann diesen Familiendoppelnamen.

Um endlose Namensketten zu vermeiden, dürfen bei einem Doppelnamen nur zwei Namen (steile) herangezogen werden, die mit einem Bindestrich zu verbinden sind.

Die Reihenfolge der Namen bei einem Doppelnamen muss einvernehmlich bestimmt werden. Es ist nicht möglich, dass die Eheleute in umgekehrter Reihenfolge einen Doppelnamen führen.

Nicht als Doppelname, sondern als ein Name gelten Zusätze wie „van“ (van Beethoven), Mc (McGregor) und

sonstige Zusätze, die für sich alleine genommen nicht bestehen können und keinen Namen ergeben.

2.3 Gemeinsamer Familienname und Doppelname

10 Diejenige Person, deren Familienname nicht gemeinsamer Familienname wird, kann (bereits vor der Heirat) bestimmen, dass sie einen aus dem gemeinsamen Familiennamen und ihrem Familiennamen gebildeten Doppelnamen führen will. Dieser Doppelname kann auch auf die Kinder übertragen werden.

Die Führung eines Doppelnamens ist aber nur möglich, wenn der gemeinsame Familienname nicht bereits aus mehreren Teilen besteht. Hat diejenige Person die den Doppelnamen führen will, bereits einen Namen, der aus mehreren Teilen besteht, kann nur einer dieser Teile verwendet werden.

Nicht möglich ist, dass diejenige Person, von deren Doppelnamen ein Namensteil zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wurde, ihren zweiten Namensteil bei sich hinstellt.

2.4 Anpassung des Namens an das Geschlecht

Es ist möglich, den Familiennamen nach dem Geschlecht abzuwandeln, wenn dies der Herkunft der Person oder der Tradition der Sprache ent-

spricht, aus der dieser Name stammt. Vor allem in slawischen Sprachen gibt es geschlechtsspezifische Namensendungen, z.B. „weibliche Zusätze“ wie „-ová“, „-owa“ und „-á“. Man kann umgekehrt auch bestimmen, dass eine auf das Geschlecht hinweisende Endung des Namens wegfällt.

Zum Familiennamen des Kindes siehe Seite 53 ff.

3. „Hausfrauenehe“ oder „Hausmännerehe“

Für die angemessenen Bedürfnisse der ehelichen Lebensgemeinschaft ist gemeinsam aufzukommen. Dabei leistet ein Ehepartner, wenn dieser den gemeinsamen Haushalt führt, die Kinder betreut und erzieht etc., durch diese Tätigkeiten seinen Beitrag und hat dadurch einen Anspruch auf Unterhalt.

3.1 Unterhaltsanspruch für die Vollhausfrau oder den Vollhausmann

Nach der Rechtsprechung umfasst der Unterhaltsanspruch einer Hausfrau oder eines Hausmannes vor allem Naturalunterhalt, insbesondere Nahrung, Wohnung, Taschengeld, aber auch notwendige Prozess- und Anwaltskosten.

Bei aufrechter ehelicher Gemeinschaft kann der Unterhalt grundsätzlich (ganz oder teilweise) auch

als Geldunterhalt verlangt werden, solange dies nicht als unbillig anzusehen ist (Unterhaltsklage beim zuständigen Bezirksgericht).

Tipp

Der Vollhausfrau oder dem Vollhausmann stehen innerhalb des Unterhaltsanspruches bei einer gut verdienenden Ehepartnerin oder einem gut verdienenden Ehepartner ca. 5% des Nettoeinkommens als Taschengeld zu. Hat die Ehepartnerin oder der Ehepartner ein geringes Einkommen, wird der Taschengeldanspruch deutlich niedriger anzusetzen sein. Das Taschengeld ist für persönliche Bedürfnisse wie Kleidung, Bücher, Sportausübung, Körperpflege etc. bestimmt.

Die Unterhaltshöhe richtet sich nach richtlinienartigen Prozentwerten. Demnach hat die haushaltsführende Person ohne eigenes Einkommen einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 33% des Nettoeinkommens des verdienenden Teiles. Davon werden für jedes unterhaltsberechtigten Kind je 4% abgezogen (für Babys 2%). Muss z.B. ein Ehepartner auch noch für eine geschiedene Person oder eine Person aus einer früheren eingetragenen Partnerschaft Unterhalt leisten, dann reduziert sich der Unterhaltsanspruch des anderen Ehepartners noch einmal um 1% bis 3%.

Diese Berechnungsmethode versteht sich für ein getrennt lebendes Ehepaar, Naturalunterhaltsleistungen sind anzurechnen, z.B. wenn ein Ehepartner die Miete bezahlt.

Ist die Hausfrau oder der Hausmann selbst erwerbstätig, steht ihr oder ihm weniger Unterhalt zu. Eigenes Einkommen reduziert also den Unterhaltsanspruch. Allerdings bleiben unerhebliche Nebeneinkünfte unberücksichtigt, z.B. stundenweise Erwerbstätigkeit etwa für Bügelarbeiten.

Kommentar

Hat die oder der Unterhaltspflichtige ein geringes Einkommen und mehrere Unterhaltsverpflichtungen, kann es passieren, dass nicht genügend Geld da ist und daher alle Unterhaltsansprüche im gleichen Verhältnis gekürzt werden. Eine absolute Belastbarkeitsgrenze für die Unterhaltspflichtigen gibt es nicht. Es ist möglich, dass der oder dem Unterhaltspflichtigen weniger als das Existenzminimum bleibt.

Vom Unterhalt zu unterscheiden ist das sog. Haushalts- oder Wirtschaftsgeld. Dieses umfasst z.B. Kosten für „Haus und Hof“ und für die laufenden Bedürfnisse der gesamten Familie, z.B. Nahrungsmittel, Putzmittel, Hygieneartikel etc., die allen Familienmitgliedern zugutekommen.

Der Unterhaltsanspruch für die haushaltsführende Ehefrau oder den haushaltsführenden Ehemann besteht grundsätzlich auch im Fall

einer Trennung. Verlässt etwa ein Ehepartner die Familie und zieht zur Freundin oder zum Freund, steht dem anderen Ehepartner nach wie vor Unterhalt zu, auch wenn sie oder er nicht mehr den Haushalt für den verlassenden Ehepartner führt. Auch wenn ein Ehepartner auszieht, weil das Zusammenleben mit dem anderen Ehepartner unzumutbar ist, z.B. wegen Gewalt in der Familie oder Alkoholmissbrauch, geht der Unterhaltsanspruch nicht verloren.

Tipp

Wichtig ist, dass die Gründe für den gerechtfertigten Auszug aus der Ehe Wohnung nachgewiesen werden können, z.B. durch ein ärztliches Attest. Vorsichtshalber sollte man sich die Zulässigkeit des Auszugs vom Gericht bestätigen lassen, wenn der andere Ehepartner dem Auszug nicht zustimmt (Antrag auf sog. „gesonderte Wohnungnahme“ beim zuständigen Bezirksgericht).

3.2 Kranken- und Sozialversicherung

Eine Vollhausfrau oder ein Vollhausmann ist nicht selbst krankenversichert. Es besteht aber die Möglichkeit der sog. Mitversicherung.

Nicht erwerbstätige und daher nicht selbst versicherte Angehörige (Ehefrau, Ehemann, eingetragene Partnerin, eingetragene Partner, Lebensgefährtin, Lebensgefährte), können

als Angehörige der erwerbstätigen Person mitversichert werden, ohne selbst Beiträge leisten zu müssen. Eine Mitversicherung kostet 3,4% des sozialversicherungspflichtigen Einkommens der oder des Versicherten. Dieser Zusatzbeitrag wird von der Krankenkasse vorgeschrieben und ist von der versicherten Person zu leisten, nicht vom mitversicherten Angehörigen. Verweigert die oder der Versicherte die Zahlung, besteht dennoch Krankenversicherungsschutz für Angehörige.

Liegt eine besondere soziale Schutzwürdigkeit vor, kann der Zusatzbeitrag reduziert werden oder gänzlich entfallen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das monatliche Nettoeinkommen der versicherten Person den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare nicht übersteigt. Während des Bezuges (in Höhe von 1.524,99.- € 2020) von Krankengeld, Wochengeld, Karenzgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ist kein Zusatzbeitrag zu leisten, ebenso nicht während der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes. Für minderjährige Kinder fällt grundsätzlich kein Zusatzbeitrag an. Für volljährige Kinder, die sich in Ausbildung befinden, ist eine beitragsfreie Mitversicherung längstens bis zu ihrem 27. Geburtstag möglich, wenn sie keine eigene Krankenversicherung haben und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Ab der Geburt des ersten Kindes ist eine beitragsfreie Mitversicherung für die haushaltführende Person

möglich (Geburtsurkunde des Kindes an die Krankenkasse übermitteln), unabhängig davon ob diese Person in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft lebt. Es besteht bereits Anspruch auf jene Kosten, die im Rahmen der Geburt entstehen, z.B. Hebamme, Krankenhaus, etc. Es wird aber kein Wochengeld ausbezahlt.

Hat sich die oder der mitversicherte Angehörige in der Vergangenheit der Erziehung eines Kindes oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder mindestens vier Jahre hindurch gewidmet oder widmet sich aktuell der Erziehung, entfällt der Zusatzbeitrag. Eine beitragsfreie Mitversicherung besteht auch bei der Pflege von Angehörigen ab Pflegestufe 3 oder wenn die oder der Versicherte selbst Pflegegeld ab Stufe 3 bezieht.

Mitversicherte Angehörige haben keinen Anspruch auf Krankengeld und sind nicht unfallversichert. Ein Unfall im Haushalt ist also rechtlich kein Arbeitsunfall (Ausnahme: bäuerlicher Haushalt).

Tipp

Wenn Sie „geringfügig beschäftigt“ und daher grundsätzlich nur unfallversichert sind, können Sie sich für einen monatlichen Beitrag freiwillig in der Kranken- und auch in der Pensionsversicherung versichern lassen. Dafür ist ein Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger (z.B. Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)) nötig.

Die Geringfügigkeitsgrenze liegt 2020 bei einem Monatseinkommen von € 460,66. Bei einer geringfügigen Beschäftigung entspricht das Bruttoentgelt dem Nettoentgelt, da keine Sozialversicherungsbeiträge und keine Lohnsteuer anfallen.

2020 beträgt der monatliche Beitrag für die freiwillige Selbstversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung € 65,03. Kinder und die Ehepartnerin oder der Ehepartner können mitversichert werden.

Tipp

Ist man geringfügig beschäftigt und freiwillig in der Pensions- und Krankenversicherung selbstversichert, hat man Anspruch auf Kranken- und Wochengeld und erwirbt pro Monat der geringfügigen Beschäftigung einen vollen Versicherungsmonat, der sowohl in der Kranken- als auch in der Pensionsversicherung als Beitragsmonat zählt.

Kommentar

Eine Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist nicht möglich. Geringfügig Beschäftigte sind also nie arbeitslosenversichert.

3.3 Unterhalt für die erwerbstätige Ehefrau oder den erwerbstätigen Ehemann

Häufig ist die Hausfrau oder der Hausmann auch erwerbstätig. In diesem Fall wirken sich eigene, regelmäßige Einkünfte grundsätzlich unterhaltsmindernd aus. Allerdings bleiben gelegentliche Einkünfte unberücksichtigt, wenn sie nur einen Bruchteil der Einkünfte des anderen ausmachen. Nicht berücksichtigt und damit nicht unterhaltsmindernd wären etwa Einkünfte aus fallweisen Nachhilfestunden oder gelegentlichen Schreivarbeiten.

Eigene regelmäßige Einkünfte, z.B. aus Wertpapiererträgen oder aus regelmäßigen Arbeitsleistungen, sind dann zu berücksichtigen, wenn sie in Bezug auf die Lebensverhältnisse des Ehepaares ins Gewicht fallen.



Bild: Pixabay

4. Vermögen und Schulden

4.1 Vermögen und Schulden bei aufrechter Ehe

Werden bei der Heirat keine Eheverträge geschlossen, gilt der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung. Das heißt, dass die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner jeweils alleiniges Eigentum an dem behält, was sie oder er in die Ehe mitgebracht hat. An dem, was ein Ehepartner während der Ehe erwirbt, hat sie oder er auch allein Eigentum. Dasselbe gilt für Schulden: so haftet beispielsweise der eine Ehepartner nicht für Verbindlichkeiten des anderen Ehepartners, wenn sie oder er keinen Kredit- oder Bürgschaftsvertrag (mit)unterschrieben hat.

4.2 Vermögen und Schulden im Fall der Ehescheidung

Der Grundsatz der Gütertrennung wird jedoch im Falle der Scheidung wesentlich eingeschränkt. Denn wenn eine Ehe geschieden wird, sind das sog. eheliche Gebrauchsvermögen, z.B. Hausrat, Familienauto, Möbel etc. und die ehelichen Ersparnisse, z.B. Sparbücher, Bausparverträge etc. zwischen dem Ehepaar aufzuteilen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, es sei denn, es gibt eine im Voraus getroffene anders lautende Vereinbarung. Das Ehepaar kann im Voraus eine Vereinbarung schließen, die die Aufteilung der Ehwohnung oder auch der

ehelichen Ersparnisse regelt. Eine derartige Vereinbarung muss in Form eines Notariatsaktes geschlossen werden. Für schon bestehende Ehwohnungen kann eine Vereinbarung auch noch im Nachhinein geschlossen werden.

Bei der Aufteilung sind die Schulden, die mit den ehelichen Ersparnissen in einem inneren Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen.

Was ist bei einer Scheidung aufzuteilen?

- Grundsätzlich wird nur Vermögen geteilt, das das Ehepaar während aufrechter Ehe gemeinsam geschaffen hat, also das sog. eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse, z.B. Bilder, Hausrat, Familien-PKW, Wertpapiere, Giro- und Gehaltskonten, Bausparverträge, Lebensversicherungen.
- Schulden, die mit dem aufzuteilenden Vermögen in einem inneren Zusammenhang stehen, z.B. Kredit für die Ehwohnung, sind in die Aufteilung einzubeziehen.
- Die Ehwohnung (das Haus) ist grundsätzlich in die Aufteilung des Vermögens bei der Scheidung einzubeziehen. Wurde aber die Ehwohnung von einem Ehepartner in die Ehe eingebracht, geerbt oder wurde sie von einem Dritten, z.B. den Eltern, geschenkt, ist die Ehwohnung nur dann in die Aufteilung einzubeziehen, wenn dies vom Ehepaar vereinbart wurde.

Was muss nicht aufgeteilt werden?

- Sachen, die man bereits vor der Ehe hatte und in die Ehe eingebracht hat;
- Erbschaften und Schenkungen von dritten Personen, z.B. den Eltern;
- Gegenstände, die dem persönlichen Gebrauch oder der Ausübung eines Berufes dienen, z.B. Schmuck, Hobbyausrüstung, Werkzeug für den Beruf;
- Gegenstände, die zu einem Unternehmen gehören sowie Unternehmensanteile, sofern es sich nicht um bloße Wertanlagen handelt. Fließen der Unternehmerin oder dem Unternehmer aber Zuwendungen aus dem ehelichen Gebrauchsvermögen oder den ehelichen Ersparnissen zu, so sind diese zu berücksichtigen.

Was passiert mit gemeinsamen Schulden im Scheidungsfall?

Bei einer Scheidung müssen nicht nur das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse aufgeteilt werden, sondern auch die gemeinsamen Schulden. Dabei ist die Mithaftung für Kredite oft von existenzieller Bedeutung.

Das Gericht kann im Fall einer Scheidung unter Umständen die ursprünglich eingegangene Kredithaftung lockern. Ein derartiger Antrag (§ 98 EheG) muss inner-

halb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung bei Gericht eingebracht werden, am besten aber gleich direkt bei der Scheidung. Das Gericht kann dann mit Beschluss aussprechen, dass ein Ehepartner der Bank oder anderen Gläubigern gegenüber für eheliche Schulden zukünftig nur mehr als Ausfallsbürgin oder als Ausfallsbürge haftet. Bei einer Ausfallsbürgschaft darf man erst dann zur Schuldentilgung von den Gläubigern herangezogen werden, wenn die Eintreibung der Schulden bei der hauptschuldenden Person erfolglos versucht wurde oder die Eintreibung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, z.B. schwierige Exekution im Ausland.

5. Ehe in der Krise

5.1 Mediation

Zur Lösung von Konflikten in Zusammenhang mit Trennung und Scheidung (Unterhalt, Obsorge, Kontaktrecht, Vermögensaufteilung etc.) kann eine Mediation hilfreich sein. Voraussetzung ist die Bereitschaft der Begegnung „auf Augenhöhe“, die Fähigkeit für sich selbst einzustehen sowie Kompromisse zu schließen. Die Besonderheit des Mediationsprozesses besteht darin, dass die Mediatoren freiwillig eine für sie passende Lösung erarbeiten. Die Mediatorinnen und Mediatoren treffen keine inhaltlichen Entscheidungen. Ihre primäre Aufgabe ist es, das Gespräch zu leiten und die

Interessen aller Beteiligten im Auge zu haben. Sie sind neutral, also nicht parteiisch. Lösungen, die im Zuge einer Mediation gefunden werden, sind rechtlich nicht verbindlich. Erst der entsprechende Gerichtsakt, z.B. der Scheidungsvergleich, begründet die Rechtsfolgen.

Kommentar

Während laufender Mediation kann man zusätzlich rechtliche Informationen „von außen“ einholen. Bei Unklarheiten über die rechtlichen Auswirkungen einer geplanten Regelung wird dies dringend empfohlen.

Tipp

Regeln Sie - soweit möglich - Unterhaltsansprüche z.B. für Kinder vor Beginn einer Mediation. Denn während eines Mediationsverfahrens sind die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen, auf die sich die Mediation bezieht, gehemmt (z.B. Verfahren betreffend Unterhalt, Obsorge, Scheidung).

Das Bundesministerium für Justiz bietet online eine Liste der eingetragenen Mediatorinnen und Mediatoren unter <http://www.mediatorenliste.justiz.gv.at/mediatoren/mediatorenliste.nsf/docs/home>.

Das Familienministerium gewährt eine Förderung für die Kosten einer Mediation bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen. In der geförderten

Co-Mediation des Familienministeriums erarbeiten die Konfliktparteien unter Anleitung eines Mediations-teams (juristische und psychosoziale Quellenberufe) einvernehmliche Lösungen bei Scheidungen. Die Namen und Adressen der geförderten Vereine sowie Familienmediatorinnen und Familienmediatoren finden Sie unter <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/trennung-scheidung/mediation.html>.

6. Ehescheidung

Bei einer Scheidung sind verschiedene „Scheidungsarten“ zu unterscheiden. An die verschiedenen Varianten knüpfen sich unterschiedliche Rechtsfolgen, vor allem beim nahehelichen Unterhalt und bei der Witwen- oder Witwerpension.

6.1 Scheidung wegen Verschuldens (schwere Eheverfehlungen)

Eine Scheidung wegen schwerer Eheverfehlungen kann begehrt werden, wenn die oder der andere schuldhaft die Ehe tief und unheilbar zerrüttet hat. Zu den schweren Eheverfehlungen, die einen Scheidungsgrund darstellen, zählen neben Ehebruch insbesondere die Zufügung körperlicher Gewalt oder schweren seelischen Leids, böswilliges Verlassen, andauerndes grundloses liebloses Verhalten gegenüber der Ehepartnerin oder dem Ehepartner etc. Auch wenn durch ehrloses oder unsittliches Verhalten, z.B. Drogenkonsum,

Alkoholismus, Diebstahl etc. die Ehe unheilbar zerrüttet ist, kann die Scheidung begehrt werden.

Kommentar

Behauptete Eheverfehlungen müssen bei Gericht im Scheidungsverfahren bewiesen werden. Eheverfehlungen verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis. Lebt das Ehepaar getrennt, ist diese Frist unterbrochen. Wurde eine Eheverfehlung verziehen, kann sie nicht mehr als Klagsgrund herangezogen werden.

6.2 Scheidung aus anderen Gründen

Ist die Ehe aufgrund einer psychischen Krankheit oder aufgrund einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder wegen einer schweren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit so tief zerrüttet, dass die Wiederherstellung der Ehe nicht erwartet werden kann, kann die Scheidung begehrt werden.



Bild: Rodrigo Joaquin Mba
Mikue, Pixabay

6.3 Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft nach § 55 EheG

Führt das Ehepaar seit drei Jahren keine Ehegemeinschaft mehr - Trennung von Tisch und Bett - kann jede und jeder wegen tiefgreifender, unheilbarer Zerrüttung der Ehe die Scheidung verlangen.

Eine Auflösung der häuslichen ehelichen Gemeinschaft liegt jedenfalls dann vor, wenn das Ehepaar nicht mehr zusammen wohnt. Allerdings kann unter Umständen das Getrenntleben auch vorliegen, wenn das Ehepaar zwar noch unter einem Dach lebt, aber komplett getrennt wirtschaftet und wohnt.

Die sog. Härteabwägung kann diese Art der Scheidung bis zu sechs Jahren hinauszögern, wenn jene Person, die die Scheidung nicht will, besonders hart getroffen werden würde. Nach sechs Jahren Auflösung der ehelichen Gemeinschaft kann die Scheidung nicht mehr verhindert werden. Sowohl die Drei- als auch die Sechsjahresfrist müssen durchgehend vorliegen. Durch eine zwischenzeitliche Wiederaufnahme der häuslichen Gemeinschaft ist die Frist unterbrochen und beginnt nach einer neuerlichen Aufhebung von vorne zu laufen. Die Zeiten von mehreren Trennungen werden also nicht addiert.

Für diese Art der Scheidung ist es zunächst gleichgültig, wer an der Ehezerüttung schuld ist oder wer die häusliche Gemeinschaft aufgehoben hat. Das Verschulden an der Ehezerüttung wird nur auf Antrag der beklagten Partei geprüft. Dieser sog. Verschuldensantrag hat weitreichende Folgen für den nachehelichen Unterhalt und die Witwen- oder Witwerpension (siehe Seite 19 f Witwen- oder Witwerpension bei Scheidung nach § 55 EheG mit Verschuldensantrag).

Kommentar

Von sog. „böswilligem Verlassen“ spricht man bei einer grundlosen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Dies ist eine schwere Eheverfehlung. Hingegen liegt kein böswilliges Verlassen vor, wenn das Zusammenleben wegen schwerer Verfehlungen der Partnerin oder des Partners unzumutbar ist. Man darf also ausziehen, wenn beispielsweise der eine Ehepartner den anderen Ehepartner oder die Kinder massiv bedroht, schikaniert, schlägt etc. Auch aus persönlichen Gründen darf man vorübergehend getrennt von der Ehepartnerin oder vom Ehepartner leben, ohne dass böswilliges Verlassen vorliegt, z.B. weil man Angehörige pflegt oder aus Gründen beruflicher Aus- und Weiterbildung.

Tipp

Um sicher zu gehen, dass kein böswilliges Verlassen und somit keine schwere Eheverfehlung vorliegt, sollte man sich den Auszug vom anderen Ehepartner schriftlich bestätigen lassen. Wird die Zustimmung verweigert, kann sich die Ehefrau oder der Ehemann den Auszug vom zuständigen Bezirksgericht genehmigen lassen (Antrag auf „gesonderte Wohnungnahme“). Zieht man aus, dürfen nur persönliche Gegenstände mitgenommen werden, eheliche Gegenstände, z.B. Bettwäsche, nur mit Zustimmung der oder des anderen. Den Wohnungs- bzw. Hausschlüssel darf man behalten.

6.3.1 Witwen- oder Witwerpension bei einer Scheidung nach § 55 EheG mit Verschuldensantrag

Für eine spezielle Gruppe ist die Scheidung nach § 55 EheG besonders relevant, nämlich für diejenigen, die in einer Ehe mit strikter Rollenverteilung leb(t)en, nicht oder nur geringfügig selbst erwerbstätig waren und daher keine oder nur eine geringe eigene Alterssicherung (Pensionsanspruch) haben. Unter ganz bestimmten Voraussetzungen kann über einen nachehelichen Unterhaltsanspruch auch ein Anspruch auf nacheheliche Witwen- oder Witwerpension bestehen, so als wäre die Ehe nie geschieden worden.

Tipp

Verfügt eine Ehefrau oder ein Ehemann nur über geringe Sozialversicherungszeiten, ist sie oder er im Scheidungszeitpunkt über 40 Jahre alt und hat die Ehe länger als 15 Jahre gedauert, sollte genau überprüft werden, welche Form der Ehescheidung angezeigt ist. Um die vollen Witwen- oder Witwerpensionsansprüche zu wahren, sollte man sich umgehend beraten lassen.

Wird bei einer Scheidung gem. § 55 EheG (Auflösung der häuslichen Gemeinschaft) ein Verschuldensantrag gestellt und das Verschulden der klagenden Partei vom Gericht festgestellt, hat die schuldlos geschiedene Ehepartnerin bzw. der schuldlos geschiedene Ehepartner Anspruch auf volle Witwen- oder Witwerpension, so als wäre sie oder er nicht geschieden, wenn:

- im Scheidungsurteil ein Unterhaltstitel festgelegt und beziffert ist,
- die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat und
- die schuldlose Ehepartnerin oder der schuldlose Ehepartner bei der Scheidung das 40. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist oder im Todeszeitpunkt der oder des Unterhaltspflichtigen aus der geschiedenen Ehe ein noch nicht selbsthaltungsfähiges Kind existiert.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, erhält die schuldlos geschiedene Witwe oder der schuldlos geschiedene Witwer lediglich Witwen- oder Witwerpension in Höhe des Unterhaltsanspruchs.

Kommentar

Wichtig ist, dass ein Anspruch auf Hinterbliebenenpension im Zusammenhang mit einer Scheidung gem. § 55 EheG nur dann besteht, wenn man nicht selbst die Scheidungsklage eingereicht hat. Denn die klagende Partei hat keinen Anspruch, lediglich die beklagte Partei und auch nur dann, wenn sie im Zuge der Scheidung den Antrag gestellt hat, das Verschulden der klagenden Partei festzustellen.

6.4 Einvernehmliche Scheidung nach § 55a EheG

Ist die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben (dies ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn beide im gleichen Haushalt völlig getrennt leben und wirtschaften) und gestehen beide Eheleute die unheilbare Zerrüttung der Ehe ein, dann können sie gemeinsam die Scheidung einreichen. Voraussetzung ist aber, dass eine schriftliche Vereinbarung über die wichtigsten Scheidungsfolgen vor Gericht geschlossen wird.

Im sog. Scheidungsvergleich müssen folgende Punkte geklärt und vereinbart werden:

- Obsorge über minderjährige Kinder,
- das Recht auf persönliche Kontakte für minderjährige Kinder,
- bei gemeinsamer Obsorge muss bestimmt werden, bei wem das Kind hauptsächlich leben wird („Domizilelternteil“),
- Kindesunterhalt,
- die unterhaltsrechtlichen Beziehungen zwischen den Eheleuten (nachehelicher Unterhalt) und
- die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens, der ehelichen Ersparnisse und der gemeinsamen Schulden. Es muss vor allem auch vereinbart werden, wer in der bisherigen Wohnung bleibt und ob eine Ausgleichszahlung an die andere oder den anderen bezahlt wird.

Tipp

Beim Kontaktrecht wird empfohlen, die wesentlichen Eckpunkte zu klären, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden, z.B. wann ist das Kind beim anderen Elternteil, wo wird das Kind übergeben/abgeholt, was passiert mit veräumten Kontaktterminen, wie werden die Ferien und Feiertage (Weihnachten, Ostern) geregelt etc. Auch bei gemeinsamer Obsorge kann eine detaillierte Kontaktrechtsregelung erfolgen.

Kommentar

Vor einer einvernehmlichen Scheidung müssen die Eltern eines minderjährigen Kindes eine verpflichtende Beratung nach § 95 Abs 1a AußStrG über die besonderen Bedürfnisse des Kindes hinsichtlich der Scheidung der Eltern absolvieren. Die einvernehmliche Scheidung ist nur möglich, wenn dem Gericht eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, dass eine entsprechende Beratung vorangegangen ist. Die Kosten sind je nach Art der Beratung (Einzelberatung, Gruppenberatung), bzw. Bundesland unterschiedlich.

Tipp

Da bei der Elternberatung auch über die zukünftige Gestaltung des Familien- und Kindesalltags gesprochen wird, ist es wichtig, dass beide Elternteile gemeinsam die Beratung absolvieren.

Eine Liste entsprechender Beratungseinrichtungen und deren Kosten finden Sie unter <https://www.trennungundscheidung.at/elternberatung-vor-scheidung>.

Zur Sicherung des Kindeswohls kann das Gericht, z.B. im Rahmen eines Scheidungsverfahrens, aber auch bei aufrechter Ehe, die erforderlichen Maßnahmen anordnen. So können etwa die Eltern zur Teilnahme an einem Erstgespräch über eine Mediation verpflichtet werden, zu einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung oder zur Teilnahme an einer

Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression. Auch die Verhängung eines Ausreiseverbotes eines Elternteils mit dem Kind und die Abnahme des Reisedokumentes des Kindes sind möglich.

Kommentar

Die Scheidungsfolgen einer einvernehmlichen Scheidung unterscheiden sich wesentlich z.B. von einer Scheidung gem. § 55 EheG mit Verschuldensantrag. Da dies weitreichende Folgen für die Zukunft haben kann, sollte man sich vor einer Scheidung eingehend beraten und informieren lassen.

Tipp

Die bisher in der Ehe mitversicherte Person ist nach der Scheidung nicht mehr versichert. Um einen durchgehenden Versicherungsschutz zu gewährleisten, muss entweder eine eigene Erwerbstätigkeit aufgenommen oder innerhalb von sechs Wochen nach Rechtskraft der Scheidung ein Antrag auf Selbst- bzw. Weiterversicherung bei der Krankenkasse gestellt werden (gilt nicht für B-KUVG). Der Antrag muss unbedingt fristgerecht eingebracht werden, auch wenn man noch kein schriftliches Scheidungsdokument (Scheidungsvergleich, Scheidungsurteil) hat (dieses kann nachgereicht werden). Lebt die oder der Geschiedene

in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, sollte zugleich mit dem Antrag auf Selbst- bzw. Weiterversicherung auch die Beitragsherabsetzung beantragt werden. Die Kinder sind wie vor der Scheidung automatisch weiterhin mitversichert.

6.5 Kosten einer Scheidung (Stand 2020)

Gerichtskosten bei einvernehmlicher Scheidung:

- € 293,- für beide für den Scheidungsantrag zuzüglich
- € 293,- für beide für die Scheidungsfolgenvereinbarung (Scheidungsvergleich) bzw. € 439,- für beide, wenn die Scheidungsvereinbarung die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung sonstiger grundbücherlicher Rechte zum Inhalt hat.

Bei einer einvernehmlichen Scheidung trägt jede und jeder die eigenen Kosten.

Hat eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner nicht mehr als € 4.637,- Vermögen und übersteigen die Jahreseinkünfte nicht € 13.912,- entfallen auf Antrag die Gerichtsgebühren für das Verfahren auf einvernehmliche

Scheidung und die Scheidungsfolgenvereinbarung. Erfüllen beide die Voraussetzungen, sind beide von den Gebühren befreit, liegen sie nur bei einer oder einem vor, hat die oder der andere die Gebühren in voller Höhe zu entrichten.

Gerichtskosten einer „strittigen“ Scheidung - Scheidung durch Klage (I. Instanz):

- € 312,- gerichtliche Pauschalgebühr für die Einbringung der reinen Scheidungsklage.

Schließen die Parteien einen Vergleich, entstehen zusätzliche Gebühren, die vom Inhalt des Vergleichs abhängig sind, da jeder einzelne Punkt extra bewertet wird.

Bei einer streitigen Scheidung muss jede Partei zunächst die Gerichts- und Anwaltskosten selbst tragen. Unterliegt man gänzlich, muss man der anderen Partei die Kosten ersetzen. Obsiegt eine Partei nur zum Teil, werden die Kosten entsprechend anteilig aufgeteilt.

Anwaltskosten

Beachten Sie, dass zu den Gerichtskosten noch allfällige Anwaltskosten dazu kommen können. Bei einer einvernehmlichen Scheidung und bei einer streitigen Scheidung I. Instanz besteht keine absolute Anwaltspflicht. D.h. Sie müssen sich nicht durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten lassen.

Tipp

Wenn Sie sich durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten lassen, besprechen Sie im Vorfeld die auf Sie zukommenden Kosten.

Verfahrenshilfe

Wer die Kosten eines Verfahrens ohne Beeinträchtigung seines notwendigen Unterhaltes nicht bestreiten kann, hat grundsätzlich Anspruch auf Verfahrenshilfe. Verfahrenshilfe kann in der Befreiung von Gebühren, aber auch in der Beigebug einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes bestehen. Da in familienrechtlichen Verfahren in I. Instanz keine absolute Rechtsanwaltspflicht besteht, wird bei „normalen“ Scheidungsverfahren eher keine rechtsanwaltliche Vertretung beigelegt werden. Für die Beantragung von Verfahrenshilfe muss ein Vermögensbekenntnis (Formular) vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden (unrichtige Angaben sind strafbar).

Tipp

Auch im Falle einer Verfahrenshilfe ist es wichtig, dass Sie mit Ihrer Anwältin bzw. Ihrem Anwalt abklären, welche rechtlichen Handlungen von der Verfahrenshilfe umfasst sind. Bezieht sich die Verfahrenshilfe z.B. auf das Scheidungsverfahren,

wäre das anwaltliche Tätigwerden etwa in Obsorge- oder Unterhaltsfragen sowie einem anschließenden Aufteilungsverfahren davon nicht umfasst und müsste selbst bezahlt werden.

7. Scheidungsfolgen

7.1 Nachehelicher Unterhalt

Ein Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau oder des geschiedenen Ehemannes nach der Scheidung kann aufgrund verschiedener Tatsachen bestehen:

- Der Unterhalt wurde einvernehmlich vereinbart.
- Der Unterhalt muss aufgrund eines Verschuldens an der Zerrüttung der Ehe bezahlt werden (Urteil).

Eine schuldlos geschiedene Ehefrau oder ein schuldlos geschiedener Ehemann erhält vor allem dann Unterhalt, wenn die eigenen Einkünfte zur angemessenen Lebensführung nicht ausreichen und die oder der schuldig Geschiedene leistungsfähig ist.

Sind beide schuld an der Scheidung, trägt aber keiner die überwiegende Schuld, so kann derjenigen Person, die sich nicht selbst unterhalten kann, ein Beitrag zu ihrem Unterhalt zugebilligt werden, wenn und soweit

dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des anderen der Billigkeit entspricht. Die Beitragspflicht kann zeitlich beschränkt werden. Unter bestimmten Umständen kann unabhängig vom Verschulden Unterhalt gewährt werden. Das Gesetz nennt zwei Fälle:

- Unterhalt für den betreuenden Elternteil bis zum 5. Lebensjahr des jüngsten Kindes (in Einzelfällen auch danach).
- Unterhalt für ältere Frauen (oder Männer), die aufgrund von Familienarbeit ihre Erwerbsmöglichkeiten zugunsten der Familie zurückgestellt hatten (Unterhaltsanspruch entweder jeweils für drei Jahre oder evt. unbefristet).

Besteht ein Unterhaltsanspruch (Urteil, gerichtlicher Vergleich, vor der Scheidung eingegangene vertragliche Verpflichtung) bzw. liegt eine faktische freiwillige regelmäßige (und nachweisbare) Unterhaltsleistung vor, wird der Unterhaltsbetrag im Fall des Todes der geschiedenen Ehepartnerin oder des geschiedenen Ehepartners von der Pensionsversicherungsanstalt grundsätzlich weiterbezahlt (sog. „uneigentliche Witwen- oder Witwerpension“).

Beispiel zur Berechnung des Unterhalts, wenn beide Einkommen haben:

Monatliches durchschnittliches Nettoeinkommen der schuldig geschiedenen Person (= Jahreseinkommen geteilt durch 12)	€ 2.000,00
Monatliches durchschnittliches Nettoeinkommen der schuldlos geschiedenen Person	€ 800,00
Summe Familieneinkommen	€ 2.800,00
40% abzüglich 4% je Kind, bei 1 Kind somit 36%	€ 1.008,00
abzüglich eigenes Einkommen der schuldlos geschiedenen Person	- € 800,00
Unterhaltsanspruch der schuldlos geschiedenen Person	€ 208,00

Kommentar

Macht sich die unterhaltsberechtigte Person nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen die unterhaltsverpflichtete Person schuldig oder führt gegen deren Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel, verwirkt sie damit den Unterhaltsanspruch.

Ein bestehender nachehelicher Unterhaltsanspruch erlischt durch eine Wiederverheiratung bzw. mit Begründung einer eingetragenen Partnerschaft. Der Unterhaltsanspruch lebt nach der Beendigung der zweiten Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft auch nicht wieder auf.

Kommentar

Anderes gilt, wenn die unterhaltsberechtigte Person eine nichteheliche Lebensgemeinschaft eingeht. Für die Dauer der Lebensgemeinschaft ruht der nacheheliche Unterhalt, er erlischt aber nicht. Das bedeutet, dass mit Beendigung der Lebensgemeinschaft der Unterhalt wieder zusteht. Ob eine Lebensgemeinschaft vorliegt oder nicht, führt in der Praxis oft zu Beweisschwierigkeiten.

7.2 Eheliche Vermögens- und Schuldenteilung bei der Scheidung

Bei einer einvernehmlichen Scheidung muss sich das Ehepaar über die Aufteilung des ehelichen Vermögens, der ehelichen Ersparnisse sowie der ehelichen Schulden einigen, andernfalls ist die einvernehmliche Scheidung nicht möglich (siehe Seite 20). Eine gerichtliche Aufteilung ist hingegen vor allem bei einer streitigen Scheidung möglich.

Vereinbarungen, die im Voraus die Aufteilung des Gebrauchsvermögens, z.B. Hausrat oder PKW, betreffen, bedürfen der Schriftform, sind aber nicht notariatspflichtig.

Tipp

Der Aufteilungsantrag muss unbedingt binnen eines Jahres ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bei Gericht eingebracht werden, ansonsten geht der Aufteilungsanspruch verloren.

Die bisherigen vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Ex-Eheleuten bleiben somit aufrecht.

7.3 Familienname nach der Scheidung

Im Fall einer Scheidung behalten die Ex-Eheleute den bisherigen Familiennamen bei, es kann aber auch jeder früher rechtmäßig geführte Familienname wieder angenommen werden. Auch die Kinder behalten ihre bisherigen Namen (siehe Seite 53ff).

7.4 Krankenversicherung nach der Scheidung

Ist die Scheidung rechtskräftig, erlischt die Mitversicherung in der Krankenversicherung (siehe Seite 12 f). Ein Weiterbestehen der Mitversicherung kann zwischen den Eheleuten nicht vertraglich vereinbart werden.

Eine Kranken-Mitversicherung nach einer Scheidung ist nur in Ausnahmefällen möglich, z.B. für Beamtinnen und Beamte oder Landeslehrerinnen und Landeslehrer, wenn und solange Unterhalt zusteht.

War man in aufrechter Ehe mitversichert, bestehen nach der Scheidung verschiedene Möglichkeiten, zu einem eigenen Versicherungsschutz zu gelangen. Neben der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bieten sich insbesondere die freiwillige Selbst-

versicherung, die freiwillige Weiterversicherung oder die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung an (siehe Seite 12 f; Informationen und Beratung erhalten Sie bei Ihrem Sozialversicherungsträger, siehe Kapitel: Wichtige Adressen).

26

Kommentar

Wesentlich für die Kontinuität des Krankenversicherungsschutzes ist die Antragstellung binnen sechs Wochen (ASVG) bzw. sechs Monaten (GSVG, BSVG) nach Rechtskraft der Scheidung. Nur wenn diese Frist gewahrt wird, schließt die Selbst- bzw. Weiterversicherung an die vorangegangene Versicherung unmittelbar an, sodass Leistungen bereits ab dem Beginn der Selbst- bzw. Weiterversicherung in Anspruch genommen werden können. Für den Fall, dass diese Frist versäumt wird, beginnt die Selbst- bzw. Weiterversicherung zwar mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag, ein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht allerdings erst nach einer Wartezeit von drei Monaten nach dem ASVG bzw. nach einer Wartezeit von sechs Monaten nach dem GSVG und dem BSVG. In diesem Zeitraum müssen Beiträge geleistet werden, ohne dass Leistungen in Anspruch genommen werden können.

Tipp

Angesichts der unter Umständen nicht unbeträchtlichen Kosten einer Selbstversicherung kann ein Antrag auf Herabsetzung des Beitrags anlässlich der Antragstellung auf freiwillige Krankenversicherung sinnvoll sein. Diese Mäßigung der Zahlungspflicht liegt im Ermessen des Sozialversicherungsträgers und gilt für ein Jahr, sodass ein neuerlicher Herabsetzungsantrag vor Ablauf dieser Zeitspanne in Betracht gezogen werden muss.

7.5 Witwen- bzw. Witwerpension

Ist eine Person nach der Scheidung unterhaltsberechtig, hat sie nach dem Tod der oder des Unterhaltspflichtigen einen Pensionsanspruch. Voraussetzungen dafür sind ein Unterhaltsanspruch aufgrund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer vertraglichen Verpflichtung, die bereits vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe bestand. Hat die verstorbene Person nach Rechtskraft der Scheidung bis zu ihrem Tod, mindestens aber während der Dauer des letzten Jahres vor ihrem Tod, unabhängig von einem Unterhaltstitel (Urteil, Vergleich, Vereinbarung) regelmäßig zur Deckung des Unterhaltsbedarfs der oder des Hinterbliebenen beigetragen und hatte die Ehe mindestens

zehn Jahre gedauert, dann besteht auch Anspruch auf sog. uneigentliche Witwen- oder Witwerpension in Höhe des Unterhaltsbetrages.

Tipp

Wenn Sie selbst keine oder nur eine geringe Alterssicherung haben, weil Sie sich z.B. der Haus- und Familienarbeit gewidmet haben, kann eine Scheidung der Ehe nicht nur unterhaltsrechtlich gravierende Auswirkungen haben. Informieren Sie sich daher vor einer Auflösung der Ehe rechtzeitig bei Ihrer zuständigen Pensionsversicherungsanstalt über die pensionsrechtlichen Auswirkungen.

27

Eingetragene Partnerschaft



Bild: AdobeStock_102375955

Unterschiede Ehe - eingetragene Partnerschaft?

- eine Eheschließung ist unter bestimmten Umständen bereits ab dem 16. Lebensjahr zulässig, die Verpartnerung hingegen erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahr (ab Volljährigkeit).
- Treue ist eine eheliche, aber keine partnerschaftliche Pflicht. Dafür sind eingetragene Partnerinnen oder Partner zu einer Vertrauensbeziehung verpflichtet. Dementsprechend ist Ehebruch ein Scheidungsgrund, aber kein Auflösungsgrund für eine eingetragene Partnerschaft.
- Leben die eingetragenen Partnerinnen oder Partner drei Jahr getrennt, ist eine Auflösung auch gegen den Widerstand einer Partnerin oder eines Partners nicht zu verhindern. Die Ehe hingegen hat unter bestimmten Voraussetzungen einen Bestandschutz bis zu sechs Jahren („Härteabwägung“).
- bei der Zerrüttungsscheidung einer Ehe steht ein höherer Unterhalt zu als bei der entsprechenden Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.
- Kinder in einer eingetragenen Partnerschaft sind „unehelich“.



Bild: cm_dasilva, Pixabay

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4. Dezember 2017 jene gesetzlichen Regelungen aufgehoben, die gleichgeschlechtlichen Paaren den Zugang zur Ehe verwehrt. Der Gerichtshof begründete diesen Schritt mit dem Diskriminierungsverbot des Gleichheitsgrundsatzes. Die Aufhebung trat mit Ablauf des 31. Dezember 2018 in Kraft. Gleichzeitig steht seitdem die eingetragene Partnerschaft auch verschiedengeschlechtlichen Paaren offen.

1. Begründung einer eingetragenen Partnerschaft

„Verpartnerungsfähig“ sind volljährige, geschäftsfähige Personen (beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung bzw. des Gerichts), die nicht in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft

leben und weder in gerader Linie verwandt noch voll- oder halbblütige Geschwister und auch nicht Adoptivelternteil und Adoptivkind sind.

Die „Verpartnerung“ erfolgt seit April 2017 nicht mehr bei der Bezirksverwaltungsbehörde, sondern ebenso wie die Eheschließung am Standesamt. Die Verpartnerung kann in Anwesenheit von zwei Zeugen - oder wenn dies nicht gewünscht wird auch ohne Zeugen - erfolgen. Auch eine feierliche Zeremonie mit dem „Ja-Wort“ ist durch eine Gesetzesänderung nun auch außerhalb von Amtsräumen, z.B. auf einem Schiff, möglich.

2. Gleiche Rechte und Pflichten in der eingetragenen Partnerschaft

In der eingetragenen Partnerschaft herrscht der Gleichberechtigungsgrundsatz. Das Paar hat im Verhältnis zueinander die gleichen Rechte und Pflichten.

An gemeinsamen Pflichten nennt das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz vor allem:

- umfassende partnerschaftliche Lebensgemeinschaft und Vertrauensbeziehung,
- gemeinsames Wohnen,
- anständige Begegnung,
- gegenseitigen Beistand und
- Mitwirkung im Erwerb der oder des anderen.

Kommentar

In der eingetragenen Partnerschaft hat man grundsätzlich eine Mitwirkungspflicht im Erwerb der oder des anderen, wenn dies zumutbar und nach den Lebensverhältnissen des Paares üblich ist. Man muss also nicht den eigenen Beruf aufgeben, um im Unternehmen der Partnerin oder des Partners mitzuarbeiten.

30

Wer im Erwerb der oder des anderen mitwirkt, hat einen Anspruch auf angemessene Abgeltung. In aufrichter Partnerschaft wird dieser Anspruch kaum geltend gemacht, er kann aber bei einer Auflösung eine Rolle spielen. Die Höhe des Abgeltungsanspruchs richtet sich nach Art und Dauer der Leistungen. Hier sind die gesamten Lebensverhältnisse und auch die gewährten Unterhaltsleistungen angemessen zu berücksichtigen. Es besteht kein ziffernmäßig bestimmter Anspruch auf Vergütung für geleistete Arbeitszeit, sondern eine Art Gewinnbeteiligungsanspruch. Dieser Anspruch kann auch rückwirkend für die letzten sechs Jahre geltend gemacht werden.

Partnerschaftliche Lebensgemeinschaft

Die Lebensgemeinschaft soll unter Rücksichtnahme aufeinander mit dem Ziel der vollen Ausgewogenheit der Beiträge einvernehmlich gestaltet werden. Von der einvernehmlichen Gestaltung kann einseitig abgegangen werden, wenn dem kein wichtiges

Anliegen der oder des anderen entgegensteht oder wenn das Anliegen der Partnerin oder des Partners aus persönlichen Gründen wichtiger ist. Wichtige persönliche Gründe, aus denen etwa vom Grundsatz des gemeinsamen Wohnens einseitig abgegangen werden kann, sind eine auswärtige berufliche Weiterbildung oder die Pflege von Angehörigen.

Gemeinsames Wohnen

Gehört die Wohnung, in der das Paar lebt, nur einer Person, so hat der nicht verfügbare Teil, der an der Wohnung ein dringendes Wohnbedürfnis hat, einen Schutz auf Erhaltung der Wohnmöglichkeit. Der verfügbare Teil hat alles zu unterlassen bzw. vorzukehren, damit die Wohnung nicht verloren wird.

3. Familienname

Die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft entfaltet nicht automatisch namensrechtliche Wirkungen, man behält grundsätzlich den bisherigen Namen bei. Ein gemeinsamer Familienname ist aber möglich. Wünscht das Paar einen gemeinsamen Familiennamen, so ist diese Namensänderung entweder im Zuge der Verpartnerung oder auch später zu beantragen. Auch die Führung eines Doppelnamens mit Bindestrich ist möglich.

Es gibt mehrere Möglichkeiten der Namenswahl:

- Die bisherigen Namen werden beibehalten, es gibt keinen gemeinsamen Familiennamen.
- Der Name der Partnerin oder des Partners wird zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt (besteht der ursprüngliche Name aus einem Doppelnamen, kann auch nur ein Namensteil gewählt werden).
- Jene Person, deren Name nicht zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wurde, kann den bisherigen Namen dem Familiennamen vor- oder nachstellen, also einen Doppelnamen führen.
- Aus den beiden bisherigen Namen wird ein gemeinsamer Familiendoppelname bestimmt, der mittels Bindestrich verbunden ist und maximal aus zwei Teilen bestehen darf.

4. Unterhalt

In einer eingetragenen Partnerschaft sollen beide die Lebensgemeinschaft unter Rücksichtnahme aufeinander mit dem Ziel der vollen Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestalten. Dabei leistet die Person, die den gemeinsamen Haushalt führt, durch diese Tätigkeiten ihren Beitrag und hat dadurch einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen zu

berücksichtigen sind. Ein Unterhaltsanspruch steht der haushaltsführenden Person auch zu, wenn sie ihren Beitrag nicht zu leisten vermag, z.B. wegen Krankheit.

Die Unterhaltshöhe richtet sich im Zweifel nach richtlinienartigen Prozentwerten. Demnach hat die haushaltsführende Person ohne eigenes Einkommen einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 33% des Nettoeinkommens des verdienenden Teiles. Ist die Hausfrau bzw. der Hausmann ebenfalls erwerbstätig, steht ihr oder ihm weniger Unterhalt zu. Grundsätzlich bleiben geringfügige Nebeneinkünfte unberücksichtigt (z.B. für stundenweise Bügel- oder Putzarbeiten).

Von den 33% werden für jedes unterhaltsberechtigten Kind 4% abgezogen (für Babys nur 2%), dies unter Berücksichtigung des geleisteten Naturalunterhaltes (Nahrung, Beistellung der Wohnung u.a.). Muss z.B. auch noch für eine geschiedene Ehefrau bzw. einen geschiedenen Ehemann oder eine Person aus einer früher eingetragenen Partnerschaft Unterhalt geleistet werden, reduziert sich der Unterhaltsanspruch der haushaltsführenden Person noch einmal um 1-3%.

Diese Berechnungen verstehen sich für getrennt lebende Personen. Naturalunterhaltsleistungen müssen angerechnet werden, z.B. die Bezahlung der Miete.

31

Auf Verlangen der unterhaltsberechtigten Person kann der Unterhalt auch bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft ganz oder teilweise in Geld verlangt werden, solange dies nicht unbillig wäre.

32

5. Mitversicherung der haushaltführenden Person

Eine „Mitversicherung als Angehöriger“ kostet 3,4% des sozialversicherungspflichtigen Einkommens der versicherten Person. Dieser Zusatzbeitrag wird von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) vorgeschrieben und ist von der versicherten Person zu zahlen. Verweigert die oder der Versicherte die Zahlung, besteht dennoch Krankenversicherungsschutz für Angehörige.

Hat sich die oder der mitversicherte Angehörige in der Vergangenheit der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder mindestens vier Jahre hindurch gewidmet oder widmet sich aktuell der Erziehung, entfällt der Zusatzbeitrag. Ab der Geburt des ersten Kindes ist eine beitragsfreie Mitversicherung möglich.

Eine beitragsfreie Mitversicherung besteht auch bei der Pflege von Angehörigen ab Pflegestufe 3 oder wenn die mitversicherte Person

selbst Pflegegeld ab der Stufe 3 bezieht. In Fällen besonderer sozialer Schutzwürdigkeit kann der Zusatzbeitrag entfallen oder reduziert werden. Während des Bezuges von Krankengeld, Arbeitslosigkeit etc. und auch während des Präsenz- oder Zivildienstes ist jedenfalls kein Zusatzbeitrag zu leisten.

Mitversicherte Angehörige haben keinen Anspruch auf Krankengeld und sind nicht unfallversichert. Ein Unfall im Haushalt ist also rechtlich betrachtet kein Arbeitsunfall (Ausnahme: bäuerlicher Haushalt).

6. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft endet mit dem Tod (Todeserklärung) einer Partnerin oder eines Partners oder durch gerichtliche Auflösungsentscheidung.

Bei der Auflösung sind verschiedene Arten zu unterscheiden. An die verschiedenen Varianten knüpfen sich unterschiedliche Rechtsfolgen vor allem beim Unterhalt.

6.1 Auflösung wegen Verschuldens (schwere Verfehlungen)



Eine gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft kann mittels Auflösungsklage begehrt werden, wenn die Partnerin oder der Partner durch eine schwere Verfehlung die eingetragene Partnerschaft schuldhaft so tief zerrüttet hat, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.

Beispiele für schwere Verfehlungen:

- Anwendung körperlicher Gewalt,
- Zufügung schweren seelischen Leides,
- liebloses Verhalten,
- böswilliges Verlassen,
- unbegründetes Aussperren aus der Wohnung oder
- andauerndes Desinteresse an der Partnerin oder am Partner.

Kommentar

Verfehlungen müssen nachgewiesen werden und sie verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis. Daher ist es wichtig, sich rasch zu entscheiden, ob man die Auflösung will. Lebt das Paar getrennt, ist der Fristenlauf unterbrochen. Wurde die Verfehlung

verziehen, kann sie nicht mehr als Klagsgrund herangezogen werden.

6.2 Auflösung wegen Zerrüttung aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder einer schweren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit

Ist die eingetragene Partnerschaft aufgrund eines auf einer psychischen Krankheit beruhenden Verhaltens oder einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit so tief zerrüttet bzw. aufgehoben, dass die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft nicht mehr zu erwarten ist, kann die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft mittels Auflösungsklage begehrt werden. Härten für die kranke Partnerin oder den kranken Partner sollen möglichst vermieden werden.

6.3 Auflösung wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft

Ist die häusliche Gemeinschaft des Paares seit mindestens drei Jahren aufgehoben, kann jeder Teil wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Partnerschaft die Auflösung mittels Klage begehren. Die häusliche Gemeinschaft kann unter Umständen auch dann als aufgehoben betrachtet werden, wenn das Paar zwar weiterhin in einer Wohnung oder in einem Haus lebt, aber komplett getrennt wirtschaftet und wohnt. Nach dreijähriger Aufhebung

33

der häuslichen Gemeinschaft ist der Auflösungsklage einer Partnerin oder eines Partners vom Gericht jedenfalls stattzugeben.

Lebt das Paar zunächst getrennt, versöhnt sich dann und zieht wieder zusammen, um sich danach erneut zu trennen, werden die Zeiträume des jeweiligen getrennt Lebens nicht zusammengezählt. Vielmehr

Tipp

Eine grundlose Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft stellt ein schuldhaftes Fehlverhalten dar („böswilliges Verlassen“) und kann zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wegen Verschuldens führen. Kein böswilliges Verlassen ist gegeben, wenn das Zusammenleben wegen schwerer Verfehlungen der Partnerin oder des Partners unzumutbar ist oder wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen. Um sicher zu gehen, dass kein böswilliges Verlassen vorliegt, kann man sich das Ausziehen vom zuständigen Bezirksgericht genehmigen lassen (Antrag auf sog. „gesonderte Wohnungnahme“). Beim Auszug dürfen nur die persönlichen Sachen mitgenommen werden, partnerschaftliche Gebrauchsgegenstände wie Bettwäsche oder Geschirr nur mit Zustimmung der oder des anderen. Den Wohnungsschlüssel kann man behalten.

beginnt die dreijährige Frist jeweils von vorne an zu laufen. Die Zeiten mehrerer Trennungen werden also nicht addiert.

6.4 Einvernehmliche Auflösung

Ist die Lebensgemeinschaft des Paares seit mindestens sechs Monaten aufgehoben (dies ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn beide im gleichen Haushalt völlig getrennt leben und wirtschaften), gestehen beide die unheilbare Zerrüttung des partnerschaftlichen Verhältnisses zu und besteht zwischen ihnen Einvernehmen über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, dann können sie gemeinsam die Auflösung bei Gericht beantragen.

Voraussetzung ist, dass das Paar eine schriftliche Vereinbarung über die unterhaltsrechtlichen Beziehungen und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander dem Gericht unterbreitet bzw. vor Gericht eine derartige Vereinbarung schließt.

6.5 Auflösung wegen Willensmängeln

Lagen bei Eingehung der eingetragenen Partnerschaft gravierende Willensmängel vor, kann mit Klage die Auflösung (grundsätzlich binnen eines Jahres) der eingetragenen Partnerschaft begehrt werden. Eine derartige Auflösungsklage steht

beispielsweise offen, wenn man sich in der Person der oder des anderen irrte oder man sich bei Eingehen der eingetragenen Partnerschaft über solche die Person der oder des anderen betreffenden Umstände irrte, die bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der eingetragenen Partnerschaft dazu geführt hätten, dass man die Partnerschaft nicht begründet hätte (ausgenommen Irrtum über die Vermögensverhältnisse).

6.6 Kosten einer gerichtlichen Auflösung (Stand 2020)

Gerichtskosten bei einvernehmlicher Auflösung:

- € 293,- für beide für den Auflösungsantrag zuzüglich
- € 293,- für beide für die Auflösungsvereinbarung bzw. € 439,- für beide, wenn die Auflösungsvereinbarung die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung sonstiger grundbücherlicher Rechte zum Inhalt hat.

Bei einer einvernehmlichen Auflösung trägt jede bzw. jeder die eigenen Kosten.

Hat eine Partnerin oder ein Partner nicht mehr als € 4.367,- Vermögen und übersteigen die Jahreseinkünfte nicht € 13.912,-, entfallen auf Antrag die Gerichtsgebühren für

das Verfahren auf einvernehmliche Auflösung und die Auflösungsvereinbarung. Erfüllen beide diese Voraussetzungen, sind beide von den Gebühren befreit, liegen sie nur bei einer Person vor, hat die andere Person die Gebühren in voller Höhe zu entrichten.

Gerichtskosten einer „strittigen“ Auflösung - Auflösung durch Klage (I. Instanz):

- € 312,- gerichtliche Pauschalgebühr für die Einbringung der reinen Auflösungsklage.

Schließen die Parteien einen Vergleich, entstehen zusätzliche Gebühren, die vom Inhalt des Vergleichs abhängig sind, da jeder einzelne Punkt extra bewertet wird.

Bei einer strittigen Auflösung muss zunächst jede Partei die eigene Gerichts- und Anwaltskosten tragen. Letztlich hängt die Kostentragung vom Verschuldensauspruch im Auflösungsurteil ab. Wer im Verfahren gänzlich unterliegt, muss der anderen Partei die Kosten ersetzen. Obsiegt eine Partei nur zum Teil, werden die Kosten entsprechend anteilig aufgeteilt.

Anwaltskosten

Beachten Sie, dass zu den Gerichtskosten noch allfällige Anwaltskosten dazu kommen. Weder für eine einvernehmliche noch für eine strittige Auflösung (I. Instanz) besteht ab-

solute Anwaltpflicht. D.h. Sie müssen sich nicht durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten lassen.

Verfahrenshilfe

36

Wer die Kosten eines Verfahrens ohne Beeinträchtigung seines notwendigen Unterhaltes nicht bestreiten kann, hat Anspruch auf Verfahrenshilfe, aber nur wenn die Prozessführung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos ist. Verfahrenshilfe kann in der Befreiung von Gebühren, aber auch in der Beigebung einer Anwältin oder eines Anwaltes bestehen.

Für die Beantragung von Verfahrenshilfe muss ein Vermögensbekenntnis (Formular) vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden (unrichtige Angaben sind strafbar).

Gegen die abweisende Entscheidung des zuständigen Gerichts ist ein Rekurs möglich.

Tipp

Auch im Falle einer Verfahrenshilfe ist es wichtig, dass Sie mit Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt abklären, welche rechtlichen Handlungen von der Verfahrenshilfe umfasst sind. Bezieht sich z.B. die Verfahrenshilfe auf das Auflösungsverfahren, wären etwa Unterhaltsfragen davon nicht umfasst.

7. Rechtliche Folgen der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

7.1 Unterhalt

Enthält das Auflösungsurteil einen Schuldausspruch, so hat grundsätzlich die allein oder überwiegend schuldige Partei der anderen Partei den nach den Lebensverhältnissen des Paares angemessenen Unterhalt zu leisten, wenn deren Einkünfte nicht ausreichend sind.

Sind beide gleichteilig schuldig, kann der anderen Person, die sich selbst nicht erhalten kann, ein (zeitlich befristeter) Unterhaltsbetrag zugebilligt werden.

Unter bestimmten Umständen kann unabhängig vom Verschulden (befristet) Unterhalt gewährt werden, insbesondere dann, wenn sich eine Person in aufrechter Partnerschaft einvernehmlich der Haushaltsführung oder der Betreuung einer oder eines Angehörigen bzw. einer oder eines Angehörigen der Partnerin oder des Partners gewidmet hat und sich daher selbst nicht oder nicht ausreichend erhalten kann.

Unterhalt kann immer auch einvernehmlich vereinbart werden.

Ein bestehender Unterhaltsanspruch erlischt durch die Begründung einer



Bild: shutterstock

37

neuen eingetragenen Partnerschaft bzw. mit einer Eheschließung der oder des Berechtigten.

Beim Eingehen einer (nicht eingetragenen) Lebensgemeinschaft ruht der Unterhaltsanspruch, mit Beendigung dieser Lebensgemeinschaft lebt er wieder auf.

7.2 Aufteilung des Gebrauchsvermögens, der Ersparnisse und der Schulden

Wird die eingetragene Partnerschaft aufgelöst, sind das partnerschaftliche Gebrauchsvermögen und die partnerschaftlichen Ersparnisse aufzuteilen. Aufzuteilen sind zum

Beispiel der gesamte Hausrat, Bilder, Camping-Ausrüstung, Wertpapiere, Lebensversicherungen, Sparguthaben, Giro- und Gehaltskonten, Bausparverträge, Kunstgegenstände soweit sie für die Wertanlage bestimmt sind etc. Bei der Aufteilung sind die Schulden, die mit den partnerschaftlichen Ersparnissen in einem inneren Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind in die Vermögensaufteilung bei einer Auflösung nicht einzubeziehen:

- Sachen, die in die Partnerschaft eingebracht, geerbt oder von Dritten geschenkt wurden,
- Sachen des persönlichen Ge-

brauchs oder die zur Ausübung eines Berufes dienen (z.B. eine Hobbyausrüstung, Schmuck),

- Sachen, die zu einem Unternehmen gehören und Anteile an einem Unternehmen (außer es handelt sich dabei um bloße Wertanlagen). Wurden partnerschaftliches Gebrauchsvermögen oder partnerschaftliche Ersparnisse in ein Unternehmen eingebracht oder für ein Unternehmen verwendet, so ist der Wert des Eingebrachten oder Verwendeten grundsätzlich bei der Aufteilung zu berücksichtigen.

Eingetragene Paare können auch Vereinbarungen treffen, die im Voraus die Aufteilung der Ersparnisse oder der Wohnung regeln. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Form eines Notariatsaktes. Vereinbarungen, die im Voraus die Aufteilung des Gebrauchsvermögens, z.B. Hausrat oder PKW, betreffen, bedürfen der Schriftform, sind aber nicht notariatspflichtig.

Bei einer einvernehmlichen Auflösung der Partnerschaft muss sich das Paar über die vermögensrechtlichen Folgen einigen. Bei einer streitigen Auflösung kann das Gericht die Aufteilung vornehmen. Dafür ist innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft die Aufteilungsklage einzubringen.

7.2.1 Aufteilung der partnerschaftlichen Wohnung

Die Wohnung (das Haus) ist grundsätzlich bei einer Auflösung in die Aufteilung des Vermögens einzu beziehen, egal wem sie gehört oder wer sie mietet. Wurde aber die Wohnung in die eingetragene Partnerschaft eingebracht, geerbt oder wurde sie von einem Dritten, z.B. den Eltern, geschenkt, ist die Wohnung nur dann in die Aufteilung einzubeziehen, wenn dies vereinbart wurde oder wenn die Partnerin bzw. der Partner auf die Weiterbenützung der Wohnung zur Sicherung ihrer oder seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist. Eine Vereinbarung über die partnerschaftliche Wohnung muss in Form eines Notariatsaktes geschlossen werden.

7.2.2 Schulden

Bei einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft müssen die partnerschaftlichen Schulden aufgeteilt werden.

Damit eine Entlastung an der „Schuldenfront“ auch Außenwirkung bekommt, muss im Zuge der Auflösung ein Antrag auf Ausfallbürgschaft gestellt werden. Dieser Antrag muss bis spätestens ein Jahr nach der Auflösung gestellt werden. Das Gericht kann mit Beschluss aussprechen, dass nur eine Person den Gläubigern gegenüber für partnerschaftliche

Schulden künftig als hauptschuldende Person haftet, die andere Person ist lediglich Ausfallbürgin oder Ausfallbürger. Dazu darf man nur dann zur Schuldentilgung herangezogen werden, wenn die Eintreibung der Schulden bei der hauptschuldenden Person erfolglos versucht wurde oder die Eintreibung nicht möglich oder nicht zumutbar ist (z.B. schwierige Exekution im Ausland).

7.3 Name nach gerichtlicher Auflösung

Nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist es möglich, durch Namensänderung einen früher rechtmäßig geführten Namen wieder anzunehmen.

7.4 Krankenversicherung

Mit rechtskräftiger gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft verliert die in aufrechter Partnerschaft mitversicherte Person die sozialversicherungsrechtliche Angehörigeneigenschaft. Eine Kranken-Mitversicherung nach einer Auflösung ist in Ausnahmefällen möglich, z.B. für Beamtinnen und Beamte oder Landeslehrerinnen und Landeslehrern, wenn und solange Unterhalt zusteht.

Für Personen, die durch die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft den Krankenversicherungs-

schutz als Mitversicherte verloren haben, bestehen verschiedene Möglichkeiten, zu einem eigenen Versicherungsschutz zu gelangen. Neben der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bieten sich insbesondere die freiwillige Selbstversicherung, die freiwillige Weiterversicherung oder die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung an (Informationen darüber erhalten Sie von Ihrem Sozialversicherungsträger, siehe Kapitel: Wichtige Adressen).

Tipp

Wenn Sie „geringfügig beschäftigt“ und daher grundsätzlich nur unfallversichert sind, können Sie sich für einen monatlichen Beitrag freiwillig in der Kranken- und auch in der Pensionsversicherung versichern lassen. Dafür ist ein Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger (z.B. Österreichische Gesundheitskasse) nötig. Eine Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist nicht möglich. Geringfügig Beschäftigte sind also nie arbeitslosenversichert.

Die Geringfügigkeitsgrenze liegt 2020 bei einem Monatseinkommen von € 460,66. Bei einer geringfügigen Beschäftigung entspricht das Bruttoentgelt dem Nettoentgelt, da keine Sozialversicherungsbeiträge und keine Lohnsteuer anfallen.

2020 beträgt der monatliche Beitrag für die freiwillige Selbstversicherung von geringfügig Beschäftigten in der Pensions- und Krankenversicherung € 65,03. Kinder und die Partnerin oder der Partner können mitversichert werden.

40 Ist man geringfügig beschäftigt und freiwillig in der Pensions- und Krankenversicherung selbstversichert, hat man Anspruch auf Kranken- und Wochengeld und erwirbt pro Monat der geringfügigen Beschäftigung einen vollen Versicherungsmonat, der sowohl in der Kranken- als auch in der Pensionsversicherung als Beitragsmonat zählt.

Kommentar

Ganz wesentlich für die Kontinuität des Krankenversicherungsschutzes ist es, dass man binnen sechs Wochen (ASVG) bzw. sechs Monaten (GSVG, BSVG) nach Rechtskraft der Auflösung einen Antrag auf Selbst- bzw. Weiterversicherung stellt. Nur wenn diese Frist gewahrt wird, schließt die Selbst- bzw. Weiterversicherung an die vorangegangene Versicherung unmittelbar an, sodass Leistungen bereits ab dem Beginn der Selbst- bzw. Weiterversicherung in Anspruch genommen werden können. Für den Fall, dass diese Frist versäumt wird, beginnt die Selbst- bzw. Weiterversicherung zwar mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag, ein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht allerdings erst nach einer Wartezeit von drei Monaten nach dem ASVG bzw. nach einer Wartezeit von sechs

Monaten nach dem GSVG und dem BSVG. In diesem Zeitraum müssen Beiträge geleistet werden, ohne dass Leistungen in Anspruch genommen werden können.

Tipp

Angesichts der unter Umständen nicht unbeträchtlichen Kosten einer Selbstversicherung kann ein Antrag auf Herabsetzung des Beitrags anlässlich der Antragstellung auf freiwillige Krankenversicherung sinnvoll sein. Diese Mäßigung der Zahlungspflicht liegt im Ermessen des Sozialversicherungsträgers und gilt für ein Jahr, sodass ein neuerlicher Herabsetzungsantrag vor Ablauf dieser Zeitspanne in Betracht gezogen werden muss.

7.5 Witwen- bzw. Witwerpension

Ist eine Person nach der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft unterhaltsberechtig, hat sie nach dem Tod der oder des Unterhaltsverpflichteten einen Pensionsanspruch bis zur Höhe des Unterhaltsanspruches. Voraussetzungen dafür sind ein Unterhaltsanspruch aufgrund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer vertraglichen Verpflichtung, die bereits vor Auflösung der eingetragenen Partnerschaft bestand.

Hat die verstorbene Person nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft bis zu ihrem Tod, mindestens aber während der Dauer des letzten Jahres vor ihrem Tod, unabhängig von einem Unterhaltstitel (Urteil, Vergleich, Vereinbarung) regelmäßig zur Deckung des Unterhaltsbedarfs der oder des Hinterbliebenen beigetragen und hatte die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert, dann besteht auch Anspruch auf sog. uneigentliche Witwen- oder Witwerpension in Höhe des Unterhaltsbetrages.

Tipp

Wenn Sie selbst keine oder nur eine geringe Alterssicherung haben, weil Sie sich z.B. der Haus- und Familienarbeit gewidmet haben, kann eine Auflösung der Partnerschaft nicht nur unterhaltsrechtlich gravierende Auswirkungen haben. Informieren Sie sich daher vor einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft rechtzeitig bei Ihrer zuständigen Pensionsversicherungsanstalt über die pensionsrechtlichen Auswirkungen der Auflösung Ihrer eingetragenen Partnerschaft.

Lebensgemeinschaft



Bild: Ylanite Koppens, Pixabay



Bild: cm_dasilva, Pixabay

1. Definition

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist ein auf bestimmte oder unbestimmte Dauer angelegtes eheähnliches Zusammenleben von zwei miteinander nicht verheirateten oder verpartnerten Personen. Von einer Lebensgemeinschaft ist dann auszugehen, wenn eine länger dauernde Geschlechts-, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft besteht. Diese drei Merkmale - also die Geschlechts-, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft - müssen grundsätzlich alle drei vorliegen. Allerdings ist es zulässig, dass das eine oder andere Merkmal weniger stark ausgeprägt ist oder im Einzelfall überhaupt fehlt.

Aus dem Titel der Lebensgemeinschaft entstehen keine wechselseitigen Ansprüche zueinander und es bestehen eine Reihe von Unterschieden zur Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft, vor allem bei den Themen Unterhalt, Alterssicherung und Wohnen sowie bei der Abwicklung einer beendeten Beziehung.

2. Kein Unterhaltsanspruch

Ein gravierender Unterschied zur Ehe besteht beim Unterhalt. Denn in einer Lebensgemeinschaft besteht niemals und unter keinen Umständen ein rechtlicher Unterhaltsanspruch, weder in aufrechter noch nach beendeter Beziehung. So hat beispielsweise die Lebensgefährtin auch dann keinen Unterhaltsanspruch, wenn sie selbst nicht erwerbstätig ist und sich um den Haushalt und die gemeinsamen Kinder kümmert, also eine „Vollhausfrau“ ist. Anders stellt sich der Fall einer verheirateten Person dar, die weniger verdient oder nicht erwerbstätig ist, diese hat einen rechtlich gesicherten Unterhaltsanspruch.

Kommentar

Besteht ein nachehelicher Unterhaltsanspruch, dann ruht dieser mit Eingehen einer Lebensgemeinschaft. Solange die Lebensgemeinschaft aufrecht ist, steht kein nachehelicher Unterhalt zu und es besteht auch kein Unterhaltsanspruch innerhalb der Lebensgemeinschaft. Mit dem Ende der Lebensgemeinschaft lebt der nacheheliche Unterhaltsanspruch wieder auf.

3. Mitarbeit im Unternehmen der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten

44 Arbeitet man in der Firma der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten mit, hat man - anders als in der Ehe - keinen Rechtsanspruch auf finanzielle Abgeltung der Arbeit. Die Rechtsprechung geht bei Dienstleistungen, die in einer Lebensgemeinschaft erbracht werden, restriktiv vor und betrachtet diese Leistungen grundsätzlich als „aus Liebe“, somit unentgeltlich erbracht und daher nicht rückforderbar. Bei einer Mitarbeit müsste also eine eigene Regelung getroffen werden, z.B. dass die Lebensgefährtin in der Firma ihres Partners angestellt wird, damit sie einen Entgeltanspruch hat.

4. Krankenversicherung - Mitversicherung in der Lebensgemeinschaft

Die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte kann in der Krankenversicherung mitversichert werden. Voraussetzungen dafür sind, dass

- die mitversicherte Person unentgeltlich den Haushalt führt,
- der gemeinsame Haushalt seit mindestens 10 Monaten besteht und
- nicht schon die Ehefrau oder der Ehemann mitversichert ist.

Besteht eine Mitversicherung, gelten grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie in einer Ehe (siehe Seite 12 f).

5. Gemeinsames Wohnen

5.1 Untermiete

Der Untermietvertrag hat grundsätzlich die entgeltliche Gebrauchsgewährung von Räumen zum Inhalt. Ein Untermietverhältnis wird auch dann anerkannt, wenn keine einzelnen Räume untervermietet werden, sondern die Zimmer mitbenutzt werden. Ein Untermietvertrag muss nicht zwingend schriftlich abgeschlossen werden, er kann auch schlüssig zustande kommen. Zieht etwa die Frau in die Wohnung ihres Lebensgefährten und beteiligt sie sich an den Miet- und Betriebskosten, kann ein schlüssiges Untermietverhältnis vorliegen. Ausschlaggebend ist, dass eine Form von Beteiligung an den Miet- bzw. Betriebskosten vorliegt. Es ist aber nicht zwingend notwendig, dass die Miet- und Betriebskosten je zur Hälfte aufgebracht werden. Auch wenn etwa die hauptmietende Person wie

bisher die Kosten für die nun gemeinsame Wohnung trägt und sich die zugezogene Person mit ihr auf eine vertragliche Bindung im Sinne der Untervermietung einigt und einen Beitrag zum gemeinsamen Haushalt leistet, kann eine Untervermietung vorliegen.

Wird untervermietet, kann die Vermieterin oder der Vermieter grundsätzlich kein zusätzliches Entgelt für die Untervermietung verlangen.

Beruhet die Wohngemeinschaft des Paares auf einem Untermietverhältnis, dann steht die untermietende Person in keinem Rechtsverhältnis zur vermietenden Person. Das bedeutet aber nicht, dass keinerlei Schutz hinsichtlich der Wohnung vorliegt. Wenn etwa die hauptmietende Person die untermietende Person vor die Tür setzt, so stellt dies grundsätzlich eine verbotene Eigenmacht dar. Dagegen kann mit einer Besitzstörungsklage vorgegangen und die Wiederherstellung des letzten ruhigen Besitzstandes, also das bisherige ungestörte Wohnen, verlangt werden.

5.2 Mitmiete in der Lebensgemeinschaft

Tipps

Bezieht das Paar gemeinsam eine Miet- oder Genossenschaftswohnung, bietet sich an, im Mietvertrag beide als Hauptmietende aufzunehmen. Dies ist insbesondere auch für den Fall empfehlenswert, wenn nach dem Ende der Lebensgemeinschaft ein Teil in der Wohnung bleiben will. Denn eine Abtretung des Mietrechts unter Lebenden ist im Rahmen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft - anders als bei einer Ehe - nicht möglich. Diese gesetzlich nicht vorgesehene Abtretungsmöglichkeit müsste mit der Vermieterin oder dem Vermieter vertraglich vereinbart werden.

Im Innenverhältnis bedeutet Mitmiete, dass das Paar grundsätzlich nur gemeinsam über das Mietrecht verfügen kann und nicht eine Person alleine über den eigenen Anteil. Nimmt beispielsweise ein Teil ohne die Zustimmung der Partnerin oder des Partners eine dritte Person in die gemeinsame Wohnung auf, steht der Partnerin bzw. dem Partner die Räumungsklage gegen die dritte Person zu.

Treten beide als Hauptmietende (Mitmietende) auf, dann bilden sie rechtlich betrachtet eine Rechts-

gemeinschaft. Sie sind solidarisch berechtigt und verpflichtet, haften also auch für den Mietzins solidarisch. Will die Vermieterin oder der Vermieter die Wohnung kündigen, dann muss die Kündigung gegenüber beiden gemeinsam ausgesprochen werden und es müssen gegen beide Kündigungsgründe vorliegen.

Scheitert die Lebensgemeinschaft, besteht kein Bedarf mehr an der gemeinsamen Wohnung und will eine oder einer ausziehen, dann muss die Vermieterin oder der Vermieter zustimmen, dass nur mehr eine Person die Wohnung mietet. Denn das Ausscheiden einer Mitmieterin oder eines Mitmieters stellt eine Vertragsänderung dar, die eine „Allparteieneinigung“ verlangt. Wird die Zustimmung zur Vertragsänderung verweigert, muss der Mietvertrag gemeinsam gekündigt werden. Besteht keine Einigung über eine gemeinsame Kündigung, kann eine Benützungsregelung bei Gericht erwirkt werden.

5.3 Eintrittsrecht in den Mietvertrag im Todesfall

Häufig ist es in der Praxis so, dass der Mietvertrag der gemeinsamen Wohnung nur auf eine Person läuft. Stirbt z.B. die allein mietende Person, erlischt der Mietvertrag und die die andere Person, die keine mietrechtliche Beziehung zur Vermieterin oder zum Vermieter hatte, würde auf der Straße stehen. In diesem Fall kommt das sog.

„Eintrittsrecht“ in den Mietvertrag im Todesfall zum Tragen. Dieses besteht in der Lebensgemeinschaft im Fall des Todes der hauptmietenden Person nur dann, wenn beide mindestens drei Jahre gemeinsam in der Wohnung gelebt haben oder seinerzeit gemeinsam eingezogen sind.

Zieht z.B. die mietende Person zu Lebzeiten aus ihrer Wohnung aus, so hat die verbleibende Lebensgefährtin oder der verbleibende Lebensgefährte anders als in einer Ehe - kein Eintrittsrecht in den Mietvertrag. Sie oder er müsste mit der Vermieterin oder dem Vermieter einen eigenen Mietvertrag abschließen.

5.4 Wohnungseigentum

Das Paar kann gemeinsam in Form einer Eigentümerpartnerschaft zu je 50% eine Eigentumswohnung erwerben. Eine Eigentümerpartnerschaft bedeutet, dass die Anteile von beiden so verbunden sind, dass sie nicht getrennt und nur gemeinsam beschränkt, belastet, veräußert oder der Zwangsvollstreckung unterworfen werden können. Es darf nur gemeinsam über das Wohnungseigentum und die Nutzung des Wohnungseigentumsobjektes verfügt werden. Für alle Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Wohnungseigentum (im Außenverhältnis) wird zur ungeteilten Hand gehaftet. Im Innenverhältnis sind beide

grundsätzlich zu gleichen Anteilen ausgleichspflichtig. Die Befugnisse zur Mitwirkung an der Entscheidungsfindung in der Eigentümergemeinschaft, z.B. Äußerungs- und Stimmrecht in der Eigentümerversammlung, stehen beiden nur gemeinsam zu. Es ist aber selbstverständlich möglich, dass die Partnerin oder der Partner durch eine Vollmacht mit der Wahrnehmung der eigenen Rechte betraut wird.

Trägt das Paar zu unterschiedlichen Anteilen an der Finanzierung bei, z.B. 70% zu 30%, sollten sie eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung für den Fall der Trennung bzw. den Fall des Todes treffen, weil das Gesetz automatisch von einer Quote 50:50 ausgeht.

Zu empfehlen ist auch, sich bei Eingehen einer Eigentümerpartnerschaft Gedanken über die allfällige Aufteilung des Wohnungseigentums zu machen. Da es keine gesetzliche Grundlage für die finanzielle Abwicklung einer beendeten Lebensgemeinschaft gibt, sollte gerade auch beim gemeinsamen Wohnungseinkauf eine klare vertragliche Regelung getroffen werden. Wichtig wäre beispielsweise zu vereinbaren, wer im Trennungsfall in der Wohnung bleiben und wie die Abfindung der weichenden Person erfolgen soll.

Da Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht äußerst komplexe Materien sind, sollten Sie sich im Anlass-

fall an eine Beratungseinrichtung wenden (siehe Kapitel: Wichtige Adressen).

6. Gemeinsame Schulden

In der Ehe bzw. in der eingetragenen Partnerschaft besteht die Möglichkeit, im Fall einer Scheidung bzw. einer Auflösung für eheliche Schulden durch das Gericht eine Regelung treffen zu lassen, wonach eine Schuldnerin oder ein Schuldner in die günstigere Position einer Ausfallsbürgschaft wechseln kann. Diese Begünstigung bezieht sich ausschließlich auf die Ehescheidung bzw. die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und steht beim Ende einer Lebensgemeinschaft nicht offen.

Wenden Sie sich im konkreten Fall bitte an einschlägige Beratungsinstitutionen, z.B. Schuldenberatungsstellen (siehe Kapitel: Wichtige Adressen).

7. Erbrecht und Alterssicherung

Bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft besteht nach dem Tod der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten für die hinterbliebene Person kein Anspruch auf Witwen- oder Witwerpension. Die

Witwen- oder Witwerpension kann auch nicht vertraglich oder testamentarisch vereinbart werden.

Seit 1.1.2017 gelten für nichteheliche Lebensgemeinschaften neue erbrechtliche Bestimmungen, die eine Verbesserung der erbrechtlichen Position bringen. Anzuwenden ist das neue Erbrecht grundsätzlich auf Todesfälle nach dem 31.12.2016.

Neu ist, dass die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte sog. „außerordentlicher gesetzlicher Erbe“ wird und das zeitlich beschränkte sog. „gesetzliche Vorausvermächtnis“ erhalten kann.

Das außerordentliche Erbrecht greift allerdings nur subsidiär, also nur dann, wenn es keine anderen Erbinnen und Erben gibt und die Verlassenschaft dem Bund zufallen würde. Eine weitere Voraussetzung ist, dass in den letzten drei Jahren vor dem Tod ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat und die Lebensgemeinschaft im Todeszeitpunkt aufrecht war. Gemeinsame Kinder sind keine Voraussetzung.

Kommentar

Die Voraussetzung des gemeinsamen Haushalts kann dann wegfallen, wenn es dafür gewichtige Gründe gibt, etwa gesundheitlicher oder beruflicher Art, z.B. weil ein Teil im Krankenhaus war, aber ansonsten eine für eine Lebensgemeinschaft typische besondere Verbundenheit bestanden hat.

Neu ist auch das sog. „gesetzliche Vorausvermächtnis“ an der gemeinsamen Wohnung und den haushaltszugehörigen Sachen. Das bedeutet, dass die hinterbliebene Person das Recht hat, weiter in der bisherigen Wohnung zu leben und wie bisher die zum Haushalt gehörigen beweglichen Sachen zu benutzen. Gleich wie beim außerordentlichen Erbrecht ist allerdings Voraussetzung, dass in den letzten drei Jahren vor dem Tod ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat und die Lebensgemeinschaft im Todeszeitpunkt aufrecht war, ausgenommen gewichtige Gründe haben dies nicht möglich gemacht, z.B. aufgrund eines längeren Krankenhausaufenthaltes. Weiters darf die verstorbene Person im Todeszeitpunkt weder verheiratet gewesen sein noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt haben. Ein wesentlicher Unterschied zum Vorausvermächtnis in einer Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft besteht darin, dass das Vorausvermächtnis im Fall einer Lebensgemeinschaft nach Ablauf eines Jahres erlischt.

Kommentar

Häufig wird in einer Lebensgemeinschaft zur finanziellen Absicherung eine Lebensversicherung zugunsten der Partnerin oder des Partners abgeschlossen (Begünstigungsklausel). Dabei sind mehrere Faktoren zu bedenken: Die Bezugsberechtigung, also das Recht auf die Versicherungsleistung (= Versicherungssumme) tritt erst mit dem Tod der

versicherten Person ein. Bis dahin besteht nur ein Anwartschaftsrecht, das aber jederzeit frei widerrufen werden kann. Setzt z.B. eine Person ihre Lebensgefährtin oder ihren Lebensgefährten als bezugsberechtigte Person in ihre Lebensversicherung ein, so kann sie dies - ohne Zustimmung und auch ohne Wissen der bezugsberechtigten Person - jederzeit widerrufen.

Tipp

Wünscht man die Unwiderruflichkeit der Bezugsberechtigung, dann muss dies ausdrücklich beim Abschluss der Versicherung vereinbart und in den Versicherungsvertrag aufgenommen werden.

8. Ende einer Lebensgemeinschaft



Bild: Pezibear/Photo

49

Die Lebensgemeinschaft ist jederzeit „formlos“ und auch einseitig auflösbar, es besteht keinerlei Pflicht zur Fortsetzung der Gemeinschaft, auch dann nicht, wenn beispielsweise gemeinsame Kinder existieren. Die Rechtsfolgen einer zerbrochenen Lebensgemeinschaft sind mangels gesetzlicher Regelungen problematisch und die einschlägige Rechtsprechung nicht einheitlich. Daher kann hier nur ein grober Überblick gegeben werden, im Einzelfall sollte unbedingt rechtzeitig juristische Beratung in Anspruch genommen werden.

8.1 Auflösung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Wenn in der Lebensgemeinschaft gemeinsam ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird, z.B. der Bau eines Hauses, kann unter bestimmten Umständen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) vorliegen. Eine GesbR entsteht durch einen Vertrag,

in dem zwei oder mehrere Personen durch eine bestimmte Tätigkeit einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Sie vereinen also ihre Mühe oder auch ihre Sachen zu einem gemeinschaftlichen Zweck. Die GesbR ist somit auf gemeinsames Wirken bzw. Wirtschaften gerichtet, aber nicht auf gemeinsames Besitzen.

50

Eine GesbR muss nicht zwingend schriftlich, sondern kann auch formfrei bzw. schlüssig eingegangen werden. Beim stillschweigenden Eingehen eines Gesellschaftsvertrages müssen dennoch die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Vor allem muss das Verhalten der Beteiligten eindeutig für den Abschluss des Gesellschaftsvertrages sprechen. Das bloße Eingehen einer Lebensgemeinschaft genügt dafür jedenfalls nicht. Bei einer schlüssig zustande gekommenen GesbR ist es notwendig, dass es einen übereinstimmenden Willen der beiden gibt, sich wechselseitig zu binden und dass konkrete, durchsetzbare Rechte und Pflichten vorliegen. Es muss klare und bindende Organisationsabsprachen geben, die jeder Gesellschafterin und jedem Gesellschafter durchsetzbare Einwirkungs- und Mitwirkungsrechte verschaffen.

Ob eine nichteheliche Lebensgemeinschaft auch eine GesbR ist, wird im Einzelfall geprüft (wenn entsprechend Klage erhoben wurde). Bislang wurden dabei keine allzu strengen Maßstäbe angelegt. Allerdings sind mit 1.1.2015 Neuregelungen

über die GesbR in Kraft getreten, die zwar nicht explizit auf Lebensgemeinschaften eingehen, aber über die Judikatur zukünftig durchaus Auswirkungen haben könnten. Aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des OGH muss davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen für das Vorliegen einer GesbR bei Lebensgemeinschaften verschärft werden.

Um auf der „sicheren Seite“ zu sein, sollte am besten ein (schriftlicher) Gesellschaftsvertrag errichtet werden, der die notwendigen Erfordernisse abdeckt.

8.2 Partnerschaftsverträge

Aus der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen des gemeinsamen (nicht-ehelichen) Zusammenlebens ergeben sich in der Praxis eine Vielzahl möglicher Anknüpfungspunkte für Streitigkeiten, speziell im Trennungsfall.

Besonders problematisch gestaltet sich die Situation, wenn während aufrechter Lebensgemeinschaft größere Investitionen getätigt wurden (insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Liegenschaftseigentum, Hausbau, Renovierungsarbeiten) oder wenn ein Elternteil wegen der Kinderbetreuung über längere Zeit keiner bzw. nur einer geringfügigen Erwerbstätigkeit nachgehen konnte. Es gelten nämlich gemäß ständiger Rechtsprechung während der Lebensgemeinschaft für die Partnerschaft aufgewendete Mittel als wechselsei-

tig geschenkt. Eine Rückforderung kann nur im Ausnahmefall betreffend außergewöhnlicher Zuwendungen erfolgen, die erkennbar im Vertrauen auf das Weiterbestehen der Partnerschaft erbracht wurden.

Für viele Bereiche ist der Abschluss eines Partnerschaftsvertrages möglich und durchaus empfehlenswert. Der Schwerpunkt von Lebensgemeinschaftsverträgen liegt meist in der Rückabwicklung im Vermögensbereich und in der Absicherung der sozial schwächeren Person, zumal es keine gesetzliche Unterhaltungsverpflichtung zugunsten dieser gibt.

Partnerschaftsverträge bei Lebensgemeinschaften sind an keine gesetzlichen Formvorschriften gebunden. Aus Beweisgründen ist die Schriftform vorzuziehen.

Gewisse Vereinbarungsinhalte bleiben jedoch verheirateten Paaren vorbehalten, andere wiederum gelten als „sittenwidrig“: So können etwa weder rechtswirksame Vereinbarungen zu Lasten Dritter (z.B. Festlegung einer Witwen- oder Witwerpension, Bestimmung eines erblichen Pflichtteils), noch zum höchstpersönlichen Bereich (z.B. Verpflichtung zur sexuellen Treue oder Kinderzeugung) getroffen werden, noch vertraglich ein gemeinsamer Familienname bestimmt werden (eine gesetzliche Änderung des Familiennamens ist aber nach den allgemeinen Voraussetzungen möglich).

Zulässige Vertragspunkte sind etwa:

- die Festlegung von Unterhaltspflichten während und/oder nach einer Trennung;
- die Erstellung einer Inventarliste zur Erleichterung des Nachweises der Eigentumsverhältnisse bei beweglichen Sachen;
- bei gemeinsamen Liegenschaftseigentum: Aufteilungsvereinbarungen für den Fall einer Trennung (sehr ratsam) oder
- erbrechtliche Vorkehrungen (beispielsweise Erlass des gesetzlichen Übernahmepreises für den Erwerb des Hälfteanteils bei Wohnungseigentum, Schenkungen auf den Todesfall, Übertragung der Liegenschaft auf z.B. ein gemeinsames Kind);
- bei Miete: Klärung, wer in der Wohnung bleiben darf (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Einschränkungen);
- bei gemeinsamen Kreditverbindlichkeiten: Regelung, wer die Schulden im Innenverhältnis zu tragen hat;
- Festlegungen, dass Ausgaben für laufende Aufwendungen nicht unentgeltlich zugewendet werden;
- Vergütungen von Arbeitsleistungen im Unternehmen der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten sowie
- Vollmachten für bestimmte medizinische Notfälle.

Vor der bzw. für die Abfassung eines Partnerschaftsvertrages ist grundsätzlich professionelle Rechtsberatung dringend anzuraten.

51

Kinder in einer Familie



Bild: Pezibear, Pixabay

Eheliche und uneheliche Kinder werden rechtlich grundsätzlich gleich behandelt, es gelten dieselben Bestimmungen im Erb- und Pflichtteilsrecht sowie im Unterhaltsrecht. Rechtliche bzw. faktische Unterschiede gibt es im Obsorge- und Namensrecht sowie bei der Vaterschaftsanerkennung.

1. Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind

Wird ein Kind in einer Ehe geboren, gilt ex lege der Ehemann als Vater des Kindes. Wird ein Kind außerhalb einer Ehe geboren, muss die Vaterschaft entweder vom Vater anerkannt oder gerichtlich festgestellt werden. Anerkennt der Vater nicht freiwillig seine Vaterschaft, kann das Kind (vertreten durch die Mutter) die gerichtliche Feststellung beantragen. Die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft ist beim Bezirksgericht am Wohnort des Kindes einzubringen.

Durch die offizielle Feststellung der Vaterschaft entsteht die rechtliche Beziehung zwischen Vater und Kind, diese ist auch Voraussetzung für die Unterhaltspflicht des Vaters und für ein Erb- und Pflichtteilsrecht des Kindes.

2. Familienname des Kindes

Für den Familiennamen eines Kindes ist es nicht mehr entscheidend, ob das Kind ehelicher oder unehelicher Abstammung ist, sondern ob die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen führen oder nicht.

Sind die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet und besteht keine Vereinbarung über gemeinsame Obsorge, ist alleine die mit der Pflege und Erziehung betraute Mutter für die Bestimmung des Familiennamens des Kindes zuständig. Sie kann ihren eigenen Namen, den Namen des Vaters oder eine zulässige Kombination aus den Namen von Mutter und Vater zum Familiennamen für das Kind bestimmen.

Heiraten die Eltern des Kindes nach seiner Geburt, ändert sich der Name des Kindes nicht automatisch, es kann aber ein neuer bestimmt werden. Je nachdem ob die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen führen oder nicht, stehen die verschiedenen Namensvariationen für das Kind offen, z.B. gemeinsamer Familienname der Eltern, Doppelname eines Elternteils, Familienname des Vaters oder der Mutter bzw. Kombinationen daraus (siehe Seite 9 f).

Führen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind grundsätzlich diesen. Führt einer

der Elternteile einen Doppelnamen, kann entweder der gesamte Doppelname oder dessen Teile verwendet werden. Ebenso kann ein aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeter Doppelname (höchstens zwei Teile, mit Bindestrich verbunden) zum Familiennamen für das Kind bestimmt werden.

vor dem Standesamt ausreichend begründet wird.

Die Möglichkeit der geschlechtsspezifischen Anpassung oder Kürzung eines Namens besteht auch für den Namen des Kindes (siehe Seite 10).

Kommentar

Das Gesetz sieht keine Frist für die Bestimmung des Namens des Kindes vor. Sollte kein Name für das Kind bestimmt werden, wird ex lege der Familienname der Mutter zum Namen des Kindes.

Der Familienname des Kindes kann grundsätzlich nur einmal bestimmt werden, es sei denn, der Familienname der Eltern oder eines Elternteils ändert sich oder die Eltern des bisher unehelichen Kindes heiraten einander und führen dann einen gemeinsamen Familiennamen. In diesen Fällen darf der Familienname des Kindes erneut bestimmt werden. Das Gleiche gilt bei Adoption oder bei Änderung der Abstammung des Kindes, z.B. bei Widerspruch gegen das Vaterschaftsanerkennnis.

Kinder aus einer geschiedenen Ehe behalten grundsätzlich ihren bisherigen Namen bei. Eine Namensänderung ist aber möglich. Nimmt z.B. die Mutter nach der Scheidung ihren früheren „Mädchennamen“ wieder an, können auch die Kinder diesen Namen führen. Dafür ist ein Antrag auf Namensänderung bei der Bezirksverwaltungsbehörde nötig.



Bild: Pixabay

Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, kann der Name eines Elternteils zum Familiennamen für das Kind bestimmt werden.

Den Familiennamen des Kindes bestimmt die mit der Pflege und Erziehung betraute Person. Sind dies mehrere Personen, ist zwischen ihnen Einvernehmen herzustellen. Es kann aber unter Umständen genügen, dass nur eine Person den Familiennamen bestimmt, wenn am Standesamt glaubhaft versichert werden kann, dass der andere Elternteil einverstanden ist oder das Einvernehmen nicht mit zumutbarem Aufwand erreicht werden kann. Liegt beispielsweise die Mutter nach der Geburt noch längere Zeit im Krankenhaus, kann der Vater alleine am Standesamt den Familiennamen des Kindes bestimmen, wenn dies

Haben die Eltern nach der Scheidung die gemeinsame Obsorge, müssen sie bei der Namensänderung des Kindes einvernehmlich vorgehen.

Hat nach der Scheidung nur ein Elternteil die alleinige Obsorge für das Kind, muss der andere Elternteil über die beantragte Namensänderung des Kindes in Kenntnis gesetzt und dazu angehört werden.

3. Obsorge

Die Obsorge für ein eheliches Kind kommt beiden Elternteilen zu, für ein uneheliches Kind ex lege zunächst nur der Mutter alleine. Die uneheliche Mutter kann - muss aber nicht - zusammen mit dem Vater die gemeinsame Obsorge beantragen.

Der uneheliche Vater hat ein eigenständiges Antragsrecht hinsichtlich der Obsorge und kann somit auch ohne Zustimmung bzw. gegen den Willen der Mutter die Übertragung der Obsorge für sein Kind beantragen.

Bei Obsorgeentscheidungen ist vom Gericht grundsätzlich auch der Wille des Kindes zu berücksichtigen. Je älter und je einsichts- und urteilsfähiger das Kind ist, desto maßgeblicher ist sein Wunsch in der Obsorgeangelegenheit. Der Meinung eines mündigen Kindes, also ab seinem vollendeten 14. Lebensjahr, wird grundsätzlich entscheidende Bedeutung zukommen. Die Rechtsprechung geht im Allgemeinen bereits ab dem

vollendeten 12. Lebensjahr des Kindes von seiner Urteilsfähigkeit in der Obsorgefrage aus.

Besteht gemeinsame Obsorge der Eltern, bleibt diese zunächst auch bei einer Trennung, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder Scheidung der Eltern aufrecht. Damit ist die gemeinsame Obsorge nach einer Trennung, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder Scheidung der Eltern der Normalfall. Die Eltern können aber eine Vereinbarung schließen, wonach nur ein Elternteil mit der Alleinobsorge betraut oder die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt wird.

Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, rechtzeitig zu informieren, z.B. die Verlegung des Wohnortes des Kindes oder die vorzeitige Lösung eines Lehrvertrags. Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil kann sich zu den geplanten Maßnahmen äußern und sein Wunsch ist vom obsorgeberechtigten Elternteil zu berücksichtigen, wenn dieser Wunsch dem Kindeswohl besser entspricht. Es kann auch das Gericht angerufen werden.

Bei einer maßgeblichen Veränderung der Umstände bzw. bei Kindeswohlgefährdung kann von jedem Elternteil eine Neuregelung der Obsorge beantragt werden. Eine einseitige Aufkündigung der gemeinsamen Ob-

sorge ohne Begründung durch einen Elternteil ist nicht möglich.

Wenn die Eltern nicht in häuslicher Gemeinschaft leben und beide mit der Obsorge betraut sind, müssen sie vereinbaren, bei welchem Elternteil das Kind hauptsächlich lebt und betreut wird (sog. „Domizilelternteil“). Jener Elternteil, bei dem das Kind hauptsächlich lebt, muss grundsätzlich mit der gesamten Obsorge betraut sein, während die Obsorge des anderen Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten, z.B. Vermögensverwaltung, beschränkt werden kann.

Das Gesetz sieht grundsätzlich vor, dass es einen Elternteil geben soll, bei dem das Kind hauptsächlich lebt. In der Praxis kommt es aber immer wieder vor, dass das Kind bei beiden Elternteilen in etwa zu gleichen Teilen lebt und von ihnen gleichteilig betreut wird. Dieses Modell nennt sich „Doppelresidenz“.

Kommentar

Lebt etwa eine geschiedene Mutter mit ihrem Kind und einem Lebensgefährten in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, hat der Lebensgefährte in dieser „Patchworkfamilie“ grundsätzlich das Recht, die Mutter in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten, z.B. das Kind vom Kindergarten abholen oder eine Entschuldigung für den versäumten Schulunterricht schreiben.

Können sich die Eltern bei einer Trennung, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder Scheidung nicht über die Obsorge für ihr Kind einigen bzw. beantragt ein Elternteil die Übertragung der Alleinobsorge oder seine Beteiligung an der Obsorge, hat das Gericht vor seiner Entscheidung zunächst eine „vorläufige Regelung der elterlichen Verantwortung“ zu treffen, also eine Art Abkühlphase anzuordnen. Dabei wird vom Gericht für den Zeitraum von sechs Monaten einem Elternteil die hauptsächliche Betreuung des Kindes in seinem Haushalt übertragen. Die bisherige Obsorgeregelung bleibt in der Abkühlphase aufrecht. Der andere Elternteil erhält ein ausreichendes Kontaktrecht, wodurch er auch die Pflege und Erziehung des Kindes wahrnehmen kann.

Mangels Einigung der Eltern legt das Gericht auch die Details des Kontaktrechts, der Pflege und Erziehung und des Kindesunterhalts fest.

Nach Ablauf der „Abkühlphase“ kann diese entweder verlängert werden oder aber das Gericht entscheidet auf Basis der gemachten Erfahrungen und im Interesse des Kindeswohls endgültig über die Obsorge und den gesetzlichen Kindesunterhalt. Wird beiden Eltern die Obsorge übertragen, legt das Gericht fest, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird.

Die „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“ wird nur dann vom Gericht angeordnet, wenn dies

dem Kindeswohl entspricht. Ist die Beziehung zwischen den Elternteilen in einem so gravierenden Ausmaß beeinträchtigt und gestört, dass sich ihre Auseinandersetzungen sehr nachteilig auf das Kind auswirken oder besteht z.B. der dringende Verdacht auf familiäre Gewalt, wird die „Abkühlphase“ nicht eingeleitet und die Frage der Obsorge gleich entschieden.

Kommentar

Beim Übergang der Obsorge von einem auf den anderen Elternteil sind sämtliche die Person des Kindes betreffende Urkunden und Nachweise zu übergeben sowie das (allfällige) Vermögen des Kindes, wenn sich die Übertragung der Obsorge darauf bezieht.

4. Kinder von gleichgeschlechtlichen Paaren

Nach entsprechenden höchstgerichtlichen Entscheidungen wegen Diskriminierung stehen gleichgeschlechtlichen Paaren nun alle Arten der Adoption und auch die medizinisch unterstützte Fortpflanzung offen:

- Stiefkindadoption (= die Adoption des leiblichen Kindes der Partnerin oder des Partners)
- Sukzessivadoption (= die Adoption des durch die Partnerin oder den Partner in die Beziehung eingebrachten Adoptivkindes)
- Fremdkindadoption (= die gemeinsame Adoption eines fremden Kindes)

Die medizinisch unterstützte Fortpflanzung ist für gleichgeschlechtliche Partnerinnen unter denselben Voraussetzungen wie in einer Ehe möglich. Mutter ist jene Frau, die das Kind geboren hat, ihre Partnerin ist „Elternteil“. Auf diese Frau sind die auf den Vater und die Vaterschaft Bezug nehmenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

5. Kindesunterhalt

Beide Elternteile sind bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes unterhaltspflichtig. Geldunterhaltspflichtig ist jener Elternteil, bei dem das Kind nicht (hauptsächlich) wohnt. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet den Unterhalt dadurch, dass er den Haushalt führt und das Kind betreut.

Lebt das Kind bei keinem der beiden Elternteile, so sind grundsätzlich beide geldunterhaltspflichtig. Das Kontaktrecht steht mit der Unterhaltspflicht in keinerlei Zusammenhang.

Die Höhe der Unterhaltspflicht richtet sich unter anderem nach dem Einkommen der Eltern und einem allfälligen Einkommen des Kindes.

Für die Berechnung des Unterhalts gibt es zwei Berechnungsmethoden:

- Die Erhaltung eines Kindes kostet einen bestimmten prozentuellen Anteil am Familieneinkommen.

Die angemessenen Prozentsätze orientieren sich am Jahres-Nettoeinkommen bzw. Einkommenssteuerbescheid der oder des Unterhaltspflichtigen:

- 16% für ein Kind zwischen 0 und 6 Jahren
- 18% für ein Kind zwischen 6 und 10 Jahren
- 20% für ein Kind zwischen 10 und 15 Jahren
- 22% für ein Kind ab 15 Jahren bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit

Von diesen Prozentsätzen werden für jedes weitere unterhaltsberechtigtes Kind unter zehn Jahren 1%, für jedes Kind über zehn Jahren 2% und für eine unterhaltsberechtigten Person bis zu 3% abgezogen.

Tipp

Zur Berechnung des Unterhalts können Sie Unterhaltsberechnungsprogramme zu Hilfe nehmen, wie z. B. den Unterhaltsrechner der Österreichischen Arbeitergemeinschaft für Jugendwohlfahrt: <http://www.jugendwohlfahrt.at/unterhaltsrechner.php>.

- Die Erhaltung eines Kindes erfordert einen bestimmten finanziellen Aufwand (sog. „Durchschnittsbedarf“). Der Durchschnittsbedarf wird vom Gericht vor allem bei der Be-

rechnung für die Gewährung von Sonderbedarf herangezogen und für die sog. „Luxusbedarfsgrenze“, also die Höchstgrenze für Unterhaltsleistungen (entspricht grundsätzlich dem Zwei- bis Zweieinhalbfachen des Durchschnittsbedarfs).

Durchschnittsbedarfssätze (Stand 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021)

Alter des Kindes	monatlich in €
0-3 Jahre	213
3-6 Jahre	274
6-10 Jahre	352
10-15 Jahre	402
15-19 Jahre	474
19-28 Jahre bzw. bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit	594

Tipp

Die Unterhaltssätze steigen nicht automatisch mit dem Erreichen einer Altersgrenze des Kindes, sondern nur auf Antrag. Der Unterhalt wird durch einen Unterhaltsvergleich vor dem Jugendamt, durch einen Gerichtsbeschluss oder durch einen gerichtlichen Vergleich festgesetzt. Bei Unklarheiten oder Problemen erhalten Sie Information und Unterstützung durch den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger (siehe Kapitel: Wichtige Adressen).

Tipp

Der Familienbonus Plus, kurz Familienbonus, ist ein Steuerabsetzbetrag, der die Steuer direkt reduziert, und zwar um bis zu € 1.500 pro Kind und Jahr. Solange für ein Kind die Familienbeihilfe bezogen wird, erhält man auch den Familienbonus. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht nur mehr ein reduzierter Familienbonus in der Höhe von € 500 jährlich zu, vorausgesetzt, für dieses Kind wird weiterhin Familienbeihilfe bezogen.

Geringverdienende Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende, die keine oder geringe Steuer bezahlen, erhalten einen sog. Kindermehrbetrag in Höhe von max. € 250 pro Kind und Jahr. Weitere Informationen sowie das für den Antrag notwendige Formular E 30 finden Sie unter

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/familienbonus-plus.html>.

5.1 Unterhalt bei Doppelresidenz

Dazu hat sich in den letzten Jahren eine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH) entwickelt. Demnach besteht bei gleichwertigen Betreuungs- und Naturalunterhalts-

leistungen kein Geldunterhaltsanspruch, wenn das Einkommen der Eltern in etwa gleich hoch ist. Jeder Elternteil betreut und alimentiert also das Kind, (wechselseitigen) Geldunterhalt für das Kind gibt es nicht. Von einem etwa gleich hohen Einkommen geht der OGH dann aus, wenn das Einkommen eines Elternteils das des anderen nicht beträchtlich übersteigt. Unterschiede bis zu einem Drittel werden hingenommen. Übersteigt das Einkommen des besser verdienenden Elternteils das des anderen um mehr als ein Drittel, wird der Kindesunterhalt nach einer Formel berechnet. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an einschlägige Beratungseinrichtungen (siehe Kapitel: Wichtige Adressen).

Kommentar

Für den Fall, dass das Kind bei keinem Elternteil lebt, z.B. bei den Großeltern oder in einer betreuten Einrichtung, sind grundsätzlich beide Elternteile geldunterhaltspflichtig.

5.2 Sonderbedarf

Der Kindesunterhalt deckt grundsätzlich den „normalen Lebensbedarf“ ab. Für zusätzliche außergewöhnliche Aufwendungen kann ein sog. „Sonderbedarf“ vorliegen. Sonderbedarf muss immer konkret beantragt und nachgewiesen werden. Zusätzlicher Sonderbedarf kann z.B. bei Ausbildungskosten, medizinischen Aufwendungen, außergewöhnlichen Betreuungskosten

aufwendungen und bei notwendigen Prozesskosten anfallen.

Beispiele für Sonderbedarf

- Legasthenie-Kurs
- Zahnregulierung
- Diabetiker-Nahrung
- allergiebedingte Sonderaufwendungen

60

Kein Sonderbedarf sind etwa Kinderbetreuungskosten oder Maturareisen.

Tipp

Gerade beim Sonderbedarf kommt es sehr auf die Umstände des Einzelfalles an. Beraten Sie sich bitte mit dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger. (siehe Kapitel: Wichtige Adressen)

6. Recht auf persönliche Kontakte

Jeder Elternteil sowie das Kind haben das Recht auf regelmäßige und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende persönliche Kontakte. Dieses Kontaktrecht wird in einer aufrechten Beziehung der Kindeseltern kaum ein Thema sein, wohl aber bei Trennung, Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft oder Scheidung. Auch in diesen Fällen soll das besondere Naheverhältnis zwischen Eltern und Kind gewahrt bleiben.

Die Details der persönlichen Kontakte sollen Eltern unter Einbeziehung des Kindes oder der Kinder einvernehmlich regeln. Ist dies nicht möglich, entscheidet auf Antrag das Gericht.

Tipp

Kinder geraten in Trennungssituationen häufig in Loyalitätskonflikte, die für sie sehr belastend sein können. Die rechtzeitige Inanspruchnahme von professionellen Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen für Kinder kann sehr hilfreich sein. Die entsprechenden Institutionen für die „Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen“ finden Sie unter <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/trennung-scheidung/eltern-kinderbegleitung.html>.

Kommentar

Kontakte stehen mit der Unterhaltspflicht in keinem Zusammenhang, der Anspruch auf persönliche Kontakte besteht also grundsätzlich auch dann, wenn z.B. ein Elternteil mit seinen Unterhaltszahlungen im Rückstand ist.

Beim Kontaktrecht sind das Alter, die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes und auch die Intensität der bisherigen Beziehung zu berücksichtigen. Empfohlen wird bei einem 14-tägigen Wochenendbesuch in der dazwischen liegenden Woche

mindestens ein Kontakt unter der Woche. Bei Kleinkindern sollten kürzere Intervalle gewählt werden, weil diese noch kein Zeitgefühl haben. Es sollen möglichst auch Zeiten der Freizeit sowie der Betreuung im Alltag, z.B. beim Lernen und Hilfe bei den Hausübungen, umfasst sein. Der nicht mit dem Kind lebende Elternteil soll also nicht in die Rolle eines gelegentlichen Besuchers gedrängt werden, sondern auch am Alltagsleben des Kindes teilhaben und den überwiegend betreuenden Elternteil entlasten.

Tipp

Auch Großeltern haben ein Recht auf persönlichen Kontakt mit ihrem Enkelkind. Dieses Recht ist aber nicht so stark ausgeprägt wie jenes der Eltern und kann eingeschränkt bzw. untersagt werden, wenn sonst das Familienleben der Eltern (eines Elternteils) oder deren Beziehung zum Kind gestört würde. Weiters haben „Dritte“, die mit dem Kind in einem besonderen persönlichen oder familiären Verhältnis stehen oder gestanden sind, ein Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Kind, wenn dies dem Kindeswohl dient. Ist keine einvernehmliche Regelung möglich, entscheidet auf Antrag des Kindes, eines Elternteils oder des Dritten das Gericht. Dieses Kontaktrecht betrifft z.B. Onkel, Tante,

Geschwister, Leihgroßeltern, Tageseltern, die frühere Lebensgefährtin oder den früheren Lebensgefährten.

Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, rechtzeitig zu informieren, z.B. die Verlegung des Wohnortes des Kindes oder die vorzeitige Lösung eines Lehrvertrags. Sie oder er kann sich zu den geplanten Maßnahmen äußern und ihr oder sein Wunsch ist vom obsorgeberechtigten Elternteil zu berücksichtigen, wenn dieser Wunsch dem Kindeswohl besser entspricht. Es kann auch das Gericht angerufen werden.

61

7. Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind

Wer bestimmt den Aufenthalt bzw. den Wohnort des Kindes? Grundsätzlich hat jener Elternteil, dem die Pflege und Erziehung obliegt, das Recht den Aufenthalt bzw. den Wohnort des Kindes zu bestimmen. Sind die Eltern des Kindes verheiratet, haben sie üblicherweise gemeinsam die Obsorge und somit beide das Recht, den Aufenthalt bzw. den Wohnort des Kindes zu bestimmen. Dasselbe gilt für ledige Eltern, wenn sie die gemeinsame

Obsorge für ihr Kind haben.

Will z.B. die Mutter mit dem Kind umziehen, muss sie das für den Fall, dass ein gemeinsames Aufenthaltsbestimmungsrecht besteht, mit dem Vater einvernehmlich klären. Stimmt der Vater dem Umzug nicht zu, kann das Gericht auf Antrag eine Entscheidung treffen.

Hat ein Elternteil allein die Obsorge, hat auch nur dieser Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht. In diesem Fall könnte etwa die allein obsorgeberechtigte Mutter auch alleine über den Umzug mit dem Kind entscheiden. Der Vater könnte dann wiederum das Gericht anrufen, wenn er etwa befürchtet, dass der Umzug das Kindeswohl gefährden würde.

Wenn der nicht obsorgeberechtigte Elternteil sein Kontaktrecht mit dem Kind ausübt und z.B. das Wochenende mit ihm verbringt, kann er alleine darüber bestimmen, welche Orte er mit dem Kind besucht. Dadurch wird grundsätzlich das Aufenthaltsbestimmungsrecht des anderen Elternteils nicht beeinträchtigt (ausgenommen, das Gericht hat einen begleiteten Umgang unter Aufsicht angeordnet).

Eine bestehende Regelung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht bleibt in der Regel auch nach einer Trennung, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder Scheidung bestehen. Dabei ist aber zu beachten,

dass in so einem Fall grundsätzlich vereinbart wird, bei wem das Kind in Zukunft hauptsächlich lebt (sog. Domizilarelternteil).

Gibt es keinen Domizilarelternteil, weil die Eltern eine Doppelresidenz (siehe Seite 56) vereinbart haben, darf der Wohnort des Kindes nur mit Zustimmung beider Elternteile oder nur mit Genehmigung des Gerichts ins Ausland verlegt werden. Bei seiner Entscheidung hat das Gericht sowohl das Kindeswohl zu beachten als auch die Rechte der Eltern auf Schutz vor Gewalt, Freizügigkeit und Berufsfreiheit zu berücksichtigen. Den Wohnort des Kindes innerhalb von Österreich zu verlegen, ist im Regelfall keinen besonderen Zustimmung- oder Genehmigungserfordernissen unterworfen.

Wenn sich die Eltern nicht über den Aufenthalt des Kindes einigen können, besteht die Möglichkeit, bei Gericht einen Antrag auf das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht zu stellen. Dieses Recht kann losgelöst von der gemeinsamen Obsorge zugesprochen werden. Abgesehen von der Aufenthaltsbestimmung würde also in allen anderen Bereichen weiterhin gemeinsame Obsorge bestehen. Das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht kann vom Gericht beispielsweise dann auf nur einen Elternteil übertragen werden, wenn die Gefahr besteht, dass der andere

Elternteil das Kind ins Ausland bringt.

Hat das Gericht eine Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu treffen, werden grundsätzlich Kinder ab dem 10. Lebensjahr dazu befragt. Jüngere Kinder werden üblicherweise durch den Kinder- und Jugendhilfeträger, die Familiengerichtshilfe, durch Einrichtungen der Jugendgerichtshilfe oder in anderer geeigneter Weise, etwa durch Sachverständige, gehört. Über die Wünsche von Kindern ab dem 14. Lebensjahr setzen sich Gerichte meist nicht hinweg, es sei denn, dass besondere Umstände vorliegen die dem Kindeswohl widersprechen, wie etwa Drogensucht oder drohende Vernachlässigung.

8. Besuchsmittler, Besuchsbegleitung

Bei der Regelung bzw. Durchsetzung des Rechts auf persönlichen Kontakt („Kontaktrecht“) kann das Gericht die Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler einsetzen. Die Familiengerichtshilfe ist eine mit Expertinnen und Experten der Psychologie, Pädagogik und Sozialarbeit besetzte Einrichtung, die für das Gericht Ermittlungsschritte vornimmt und an der Feststellung des Sachverhalts mitwirkt. Als Besuchsmittler sollen die Expertinnen und Experten der Familiengerichtshilfe mit den Eltern

über die konkrete Ausübung der persönlichen Kontakte sprechen, bei Konflikten vermitteln, sie können bei der Übergabe bzw. Rückgabe des Kindes anwesend sein und berichten dem Gericht über ihre Wahrnehmungen.

Für die ersten fünf Monate der Tätigkeit der Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler fallen keine Gerichtsgebühren an. Dauert die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe länger, fallen Kosten von € 221,- pro Elternteil pro begonnene drei Monate an. Eine Befreiung von diesen Gebühren über Verfahrenshilfe ist möglich (Stand Juli 2020). Zur Unterstützung bei der Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte („Kontaktrecht“) kann das Gericht, wenn es das Wohl des Kindes verlangt, auch eine Besuchsbegleitung heranziehen. Aufgaben und Befugnisse der Besuchsbegleiterin oder des Besuchsbegleiters legt das Gericht fest.

Das Gericht kann zur Sicherung des Kindeswohls, z.B. im Rahmen eines Scheidungsverfahrens, aber auch bei aufrechter Ehe, die erforderlichen Maßnahmen anordnen. So können etwa die Eltern zur Teilnahme an einem Erstgespräch über eine Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren, zu einem Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung oder zur Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression verpflichtet werden. Das Gericht

kann weiters die Ausreise mit dem Kind ins Ausland verbieten und die Reisedokumente des Kindes abnehmen.

Gewalt in der Beziehung



Die nachfolgenden Ausführungen gelten in gleicher Weise für Gewalt in der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft und der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Wenn eine Person gewalttätig ist oder nachweisbaren Psychoterror ausübt, kann sie von der Polizei oder dem Gericht aus der Wohnung weggewiesen und ihr ein Betretungsverbot auferlegt werden. Eine Wegweisung ist für maximal sechs Monate möglich. Wird innerhalb dieser Frist eine Scheidungs- bzw. Auflösungsklage erhoben, darf die Täterin oder der Täter unter Umständen bis zum Ende des Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens nicht mehr in die Wohnung zurück.

Wenn für die gefährdete Person das Zusammentreffen mit der gefährdenden Person unzumutbar ist, weil ein körperlicher Angriff vorlag oder dieser angedroht wurde oder die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigt wurde, dann kann eine einstweilige Verfügung zum „Allgemeinen Schutz vor Gewalt“ beantragt werden. Es ist dafür nicht notwendig, dass das Opfer mit der Täterin oder dem Täter je zusammengelebt hat. Das Gericht kann in diesem Fall der gefährdenden Person verbieten, sich an genau zu bezeichnenden Orten aufzuhalten (z.B. Arbeitsstelle des Opfers, Schule oder Kindergarten der Kinder) und

den Auftrag erteilen, dass das Zusammentreffen und die Kontaktaufnahme mit der gefährdeten Person zu vermeiden ist. Diese einstweilige Verfügung kann für maximal ein Jahr erlassen werden und bei Zuwiderhandeln durch die gefährdende Person für ein weiteres Jahr verlängert werden.

Tipp

Bei Gewalt in der Beziehung wenden Sie sich bitte an die Polizei unter der Notruf- und Notfallnummern 133. Weitere Anlaufstellen sind das Gewaltschutzzentrum oder für von Gewalt betroffene Frauen die Frauenhelpline gegen Gewalt 0800 222 555, der Frauennotruf und die Frauenhäuser (siehe Kapitel: Wichtige Adressen).

Wichtige Adressen

Sollten Sie aufgrund Ihrer persönlichen Situation (z.B. Alter, Krankheit, Behinderung) besondere Bedürfnisse haben, wenden Sie sich bitte vorab direkt an die jeweilige Beratungsstelle.

Rechtsberatung für Frauen

■ Referat Frauen, Diversität, Chancengleichheit

Flachgau

Straßwalchen

Service- und Familienbüro
Mondseerstraße 16
5204 Straßwalchen
Terminvereinbarung:
Tel. +43 664 1446138
Mo 16-19 Uhr, Mi-Fr 8-11.30 Uhr

Tennengau

Hallein

AK-ÖGB-Haus
Bahnhofstraße 10
5400 Hallein
Terminvereinbarung:
Tel. +43 662 880723-10
Mo-Do 8-15 Uhr, Fr 8-12 Uhr

Pinzgau

Zell am See

Frauenservicestelle
Frau & Arbeit
Hafnergasse 3
5700 Zell am See
Terminvereinbarung:
Tel. +43 6542 73048
Mo-Fr 8-14 Uhr

Pongau**Bischofshofen**

Frauenservicestelle
Frau & Arbeit
Kinostraße 7
5500 Bischofshofen
Terminvereinbarung:
Tel. +43 6462 6180
Mo-Fr 8-12 Uhr

Frauenservicestelle KoKon
Beratung + Bildung für Frauen im
Pongau und Pinzgau
Kinostraße 7
5500 Bischofshofen
Terminvereinbarung:
Tel. +43 6452 6792 oder
+43 664 2049151
Mo-Do 8-13 Uhr

Lungau**Tamsweg**

Frauenservicestelle
Frau & Arbeit
Q4/Sozialzentrum
Postplatz 4
5580 Tamsweg
Terminvereinbarung:
Tel. +43 6474 27022
Mo-Di und Do 8-13 Uhr
Fr 8-11 Uhr

- Rechtsberatungstelefon des Referats Frauen, Diversität, Chancengleichheit

werktätlich außer freitags
08.30 - 12.30
Tel. +43 662 8042-3233

Beratung in den Sprachen
DE, EN

Frauenbüro der Stadt Salzburg

Mirabellplatz 4
5024 Salzburg
Tel. +43 662 8072-2043 oder 2045
frauenbuero@stadt-salzburg.at

- Frauentreffpunkt

Strubergasse 26, 5. Stock
5020 Salzburg
Tel. +43 662 875498
office@frauentreffpunkt.at

Rechtsberatung für Männer und Frauen

- Familienberatung am Bezirksgericht

Partner- und Familienberatung
der Erzdiözese Salzburg
Jeden Dienstag, ohne Terminvereinbarung
Salzburg Stadt 8-12 Uhr
Hallein 9-11 Uhr
St. Johann 8-12 Uhr
Zell am See 8.30-11.30 Uhr
Tamsweg 9-11 Uhr

- Bezirksamte im Bundesland Salzburg

Bezirksgericht Salzburg Stadt
Rudolfsplatz 3
5020 Salzburg
Tel. +43 57 60121

Flachgau

Bezirksgericht Oberndorf
Salzburger Straße 76
5110 Oberndorf bei Salzburg
Tel. +43 57 60121

Bezirksgericht Neumarkt
Hauptstraße 16
5202 Neumarkt am Wallersee
Tel. +43 57 60121

Bezirksgericht Thalgau
Wartenfellerstraße 7
5303 Thalgau
Tel. +43 57 60121

Tennengau

Bezirksgericht Hallein
Schwarzstraße 4
5400 Hallein
Tel. +43 57 60121

Pinzgau

Bezirksgericht Zell am See
Mozartstraße 2
5700 Zell am See
Tel. +43 57 60121

Pongau

Bezirksgericht St. Johann
Eurofunkstraße 2
5600 St. Johann im Pongau
Tel. +43 57 60121

Lungau

Bezirksgericht Tamsweg
Gartengasse 1
5580 Tamsweg
Tel. +43 57 60121

Rechtsberatung für Männer

- Männerbüro Hallein und Männerbüro Salzburg

Männerbüro Salzburg
Kapitelplatz 6
5020 Salzburg
Tel. +43 662 8047-7552
post@maennerbuero-salzburg.at

Männerbüro Hallein
Griesmeisterstraße 1/2
5400 Hallein
Tel. +43 662 8047-7552
post@maennerbuero-salzburg.at

- Verein Männerwelten - Männerberatung und Gewaltprävention
Bergstraße 22
5020 Salzburg
Tel. +43 662 883464

Beratungsstelle für lesbische, schwule, bi- und transsexuelle Menschen

- HOSI Salzburg - Homosexuelle Initiative Salzburg
Gabelsbergerstraße 26
5020 Salzburg
Tel. +43 662 435927
office@hosi.or.at

Beratung in pensionsrechtlichen Fragen

- Pensionsversicherungsanstalt - PV
Schallmooser Hauptstraße 11
5021 Salzburg
Tel. +43 5 03 03
pva-lss@pensionsversicherung.at
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern - SVB
Rainerstraße 25
5020 Salzburg
Tel. +43 662 874591
rb.sbg@svb.at
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft - SVA
Auerspergstraße 24
5020 Salzburg
Tel. +43 50 808808
pps.sbg@svagw.at
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau - VAEB

Südtirolerplatz 1, Hauptbahnhof
5020 Salzburg
Tel. +43 50 2350-36700
gbz.salzburg@vaeb.at

- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter - BVA
Faberstraße 2A
5020 Salzburg
Tel. +43 50405-27700
Lst.sbg@bva.at

Beratung bei Überschuldung

- Schuldenberatung

Salzburg Stadt, Flachgau & Tennengau
Alpenstraße 48A
5020 Salzburg
Tel. +43 662 879901
salzburg@sbsbg.at

Pinzgau

Zell am See
Mozartstraße 5
5700 Zell am See
Tel. +43 6542 20320
zell@sbsbg.at

Pongau

St. Johann
Prof.-Pöschl-Weg 5a
5600 St. Johann
Tel. +43 6412 7187
st.johann@sbsbg.at

Lungau

Tamsweg
Q4/Sozialzentrum
Postplatz 4
5580 Tamsweg
Tel. +43 6412 7187
st.johann@sbsbg.at

- Frauentreffpunkt
Strubergasse 26, 5. Stock
5020 Salzburg
Tel. +43 662 875498
office@frauentreffpunkt.at

Beratung bei Gewalt in der Familie

- Landeskriminalamt Salzburg
AB 4 - Kriminalprävention
Alpenstraße 90, 5020 Salzburg
Tel. +43 59 133 50 3333
lpd-s-lka-kriminalpraevention@polizei.gv.at
- Frauenhaus Salzburg
5020 Salzburg
Tel. +43 662 458458
office@frauenhaus-salzburg.at
- Frauenhaus Hallein
Postfach 7
5400 Hallein
Tel. +43 6245 80261
office@frauenhaus-hallein.at
- Frauenhaus Pinzgau
Postfach 3
5760 Saalfelden
Tel. +43 6582 743021
frauenhaus@sbg.at

- Frauennotruf Salzburg
Wolf-Dietrich-Straße 14
5020 Salzburg
Tel. +43 662 881100
beratungsstelle@frauennotruf-salzburg.at

- Frauennotruf Innergebirg
Tel. +43 664 5006868
rund um die Uhr

- Gewaltschutzzentrum

Gewaltschutzzentrum Salzburg
Paris-Lodron-Straße 3a, 1. Stock
5020 Salzburg
Tel. +43 662 870100
office@gewaltschutzsalzburg.at

Außenstelle Landeskrankenhaus
Müllner Hauptstraße 48
Haus I, Eingang I4, Gynmed
5020 Salzburg
Tel. +43 662 870100
office@gewaltschutzsalzburg.at

Flachgau

Regionalstelle Neumarkt
am Wallersee
Kirchenstraße 6
5202 Neumarkt
Tel. +43 662 870100
office@gewaltschutzsalzburg.at

Pongau und Pinzgau

Regionalstelle Schwarzach
Altes Rathaus
Löwenstraße 2
5620 Schwarzach
Tel. +43 662 870100
office@gewaltschutzsalzburg.at

Lungau**Außenstelle Lungau**

Q4/Sozialzentrum
Postplatz 4
5580 Tamsweg
Tel. +43 662 870100
office@gewaltschutzsalzburg.at

- **Verein Männerwelten - Männerberatung und Gewaltprävention**
Bergstraße 22
5020 Salzburg
Tel. +43 662 883464

- **Kinder- und Jugendanwaltschaft**
Gstättengasse 10
5020 Salzburg
Tel. +43 662 430550
kija@salzburg.gv.at

Regionalbüro Innergebirg

Kreuzberg 1
5500 Bischofshofen
Tel. +43 664 6116636
Beratungstelefon:
+43 699 11666246
kija.innergebirg@salzburg.gv.at

Beratung in Familien- und Erziehungsfragen**Kinder- und Jugendhilfe**

Die Kinder- und Jugendhilfe bietet Informationen zu den Themen Kinder- und Jugendhilfe - Allgemein, Hilfen zur Erziehung, Pflege- und Adoptivkinder, Tagespflege, Kinderschutz, Mutter- und Elternberatung

sowie soziale Kinder-, Jugend- und Familienurlaube.

Bitte lassen Sie sich von der Vermittlung mit der zuständigen Mitarbeiterin oder mit dem zuständigen Mitarbeiter verbinden.

**Magistrat der Stadt Salzburg
Jugendamt**
St. Julien-Straße 20
5020 Salzburg
Tel. +43 662 8072-3261
jugendamt@stadt-salzburg.at

**Bezirkshauptmannschaft
Salzburg Umgebung
Gruppe Kinder- und Jugendhilfe**
Karl-Wurmb-Straße 17
5020 Salzburg
Tel. +43 662 8180-0
bh-sl@salzburg.gv.at

**Bezirkshauptmannschaft Hallein
Gruppe Kinder- und Jugendhilfe**
Schwarzstraße 14
5400 Hallein
Tel. +43 6245 796-0
bh-hallein@salzburg.gv.at

**Bezirkshauptmannschaft Zell
am See, Gruppe Kinder- und
Jugendhilfe**
Stadtplatz 1
5700 Zell am See
Tel. +43 6542 760-0
bh-zell@salzburg.gv.at

**Bezirkshauptmannschaft
St. Johann, Gruppe Kinder- und
Jugendhilfe**

Hauptstraße 1
5600 St. Johann im Pongau
Tel. +43 6412 6101-0
bh-st-johann@salzburg.gv.at

**Bezirkshauptmannschaft Tams-
weg, Gruppe Kinder- und
Jugendhilfe**
Kapuzinerplatz 1
5580 Tamsweg
Tel. +43 6474 6541-0
bh-tamsweg@salzburg.gv.at

- **Elternberatung des Landes**

Beratung, Informationen und Hilfestellung zu den Themen Ernährung und Stillen, Gesundheit, Pflege und Entwicklung des Kindes sowie sozialrechtliche Informationen

Tel. +43 662 8042-2887
elternberatung@salzburg.gv.at

- **Familienhilfe der Caritas**

Salzburg
Gaisbergstraße 27
5020 Salzburg
Tel. +43 5 1760-4051
familienhilfe@caritas-salzburg.at

- **Familienberatungsstellen
in der Stadt Salzburg**

**Partner- und Familienberatung
der Erzdiözese Salzburg**
Kleßheimer Allee 93
5020 Salzburg
Tel. +43 662 80476700
familien@beratung.kirchen.net

Elisabethstraße 10
5020 Salzburg
Tel. +43 662 80476700

Weitere Beratungsstellen der Partner- und Familienberatung der Erzdiözese Salzburg befinden sich in Zell am See, St. Johann im Pongau, St. Michael im Lungau, Tamsweg und in Wörgl.

Frauenhilfe Salzburg
Franziskanergasse 5a
5020 Salzburg
Tel. +43 662 840900
office@frauenhilfe-salzburg.at

**KOKO - KOntakt- und
KOMmunikationszentrum
für Kinder gem. GmbH**
Ignaz-Harrer-Straße 38
5020 Salzburg
Tel. +43 662 436369
office@koko.at

Pro Juventute
AVA-Hof, Franz-Josef-Kai 1
Stiege 2, 1. Stock, Top 109
5020 Salzburg
Tel. +43 699 15502016
beratung.salzburg@projuventute.at

Kinderschutzzentrum
Leonhard-von-Keutschach-
Straße 4
5020 Salzburg
Tel. +43 662 44911
beratung@kinderschutzzentrum.at
Weitere Beratungsstellen befinden sich in Zell am See und in Mittersill.

Lebenshilfe Salzburg - Beratung für Menschen mit Beeinträchtigung und deren Angehörige
Warwitzstraße 9, 2. Stock
5020 Salzburg
Tel. +43 662 458296
famberat@lebenshilfe-salzburg.at

Verein VIELE - Verein für interkulturellen Ansatz in Erziehung, Lernen und Entwicklung & VIELE gemeinnützige GmbH
Rainerstraße 27, 1. Stock
5020 Salzburg
Tel. +43 662 870211
office@viele.at

Rainbows Salzburg - Hilfe für Kinder und Jugendliche in stürmischen Zeiten - bei Trennung, Scheidung oder Tod naher Bezugspersonen
Münchner Bundesstraße 121a/OG
5020 Salzburg
Tel. +43 662 825675
salzburg@rainbows.at

- Forum Familie - Elternservice des Landes in allen Bezirken

Flachgau

Elixhausen
Gemeindeamt, 1. Stock
Untergrubstraße 3
5161 Elixhausen
Tel. +43 664 8284238
forumfamilie-flachgau@salzburg.gv.at

Tennengau

Hallein
Tennengauhaus (Pernerinsel)
Mauttorpromenade 8
5400 Hallein
Tel. +43 664 8565527
forumfamilie-tennengau@salzburg.gv.at

Pongau

St. Johann
Hans-Kappacher-Straße 14
2. Stock
5600 St. Johann im Pongau
Tel. +43 664 8284180
forumfamilie-pongau@salzburg.gv.at

Pinzgau

Zell am See
Gemeindeamt, 1. Stock
Dorfstraße 4
5722 Niedernsill
Tel. +43 664 8284179
forumfamilie-pinzgau@salzburg.gv.at

Lungau

Tamsweg
Q4 Gebäude am Postplatz
Postplatz 4, 1. Stock
5580 Tamsweg
Tel. +43 664 8284237
forumfamilie-lungau@salzburg.gv.at

Sonstige Beratungs-einrichtungen

- Kinder- und Jugendanwaltschaft
Gstättengasse 10
5020 Salzburg
Tel. +43 662 430550
kija@salzburg.gv.at

Regionalbüro Innergebirg
Kreuzberg 1
5500 Bischofshofen
Tel. +43 664 6116636
Beratungstelefon:
+43 699 11666246
kija.innergebirg@salzburg.gv.at

- Österreichische Plattform für Alleinerziehende - fa) frau&arbeit - kompetenzzentrum
Tel. + 43 662 880723-10
info@frau-und-arbeit.at

- Pro Mente Salzburg
Ambulante Krisenintervention -
24 h Krisendienst

Salzburg Stadt
Südtiroler Platz 11/1
5020 Salzburg
Tel. +43 662 433351
krise@promentesalzburg.at

Pinzgau

Zell am See
Gletschermoosstraße 29
5700 Zell am See
Tel. +43 6542 72600
krise.pzg@promentesalzburg.at

Pongau

St. Johann im Pongau
Hans-Kappacher-Straße 14a
5600 St. Johann im Pongau
Tel. +43 6412 20033
krise.pg@promentesalzburg.at

- Sozialberatung der Caritas Tel. +43 5 1760-5380 sozialberatung@caritas-salzburg.at

- Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
Engelbert-Weiß-Weg 10
5020 Salzburg
Tel. +43 5 0766-17
office-s@oegk.at

Weitere Informationen

Kostenlose Informationsbroschüren

Linktipps

76

- **Eltern bleiben auf Lebenszeit - Ein Wegbegleiter durch Trennung und Scheidung**
Bestellung und Download:
Tel. +43 662 430550
kija@salzburg.gv.at
www.kija-sbg.at
- **Eltern & Kind TARIFE 2020 - Förderungen, Ermäßigungen, Versicherungsleistungen und Kinder- und Jugendtarife**
Bestellung und Download:
Tel. +43 662 8042-3540
soziales@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/soziales
- **Eltern und Kind - Rechtsinformation, Tipps und Adressen**
Bestellung und Download:
Tel. +43 662 8042-3540
soziales@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/soziales
- **Geld für die Familienkassa - Beihilfen und Förderungen**
Download:
www.salzburg.gv.at/familie
- www.salzburg.gv.at/frauen - Referat 2/05 - Frauen, Diversität, Chancengleichheit
- www.salzburg.gv.at/familie - Referat 2/01 - Kinderbetreuung, Elementarbildung, Familien
- www.salzburg.gv.at/soziales - Abteilung 3 - Soziales
- www.oesterreich.gv.at - Auf der behördenübergreifenden Plattform oesterreich.gv.at können Sie ausgewählte Amtswege online erledigen und finden sofortige Hilfe und Informationen rund um Verwaltungsthemen.
- www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/ - Bundeskanzleramt - Bundesministerium für Frauen, Familie und Jugend



Bild: Justitia, Adobe Stock



LAND
SALZBURG
